

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich
Hegels handschriftliche
Zusatze zu seiner Rechtsphiloso-
phie



Hegel-Archiv
Herausgegeben von Georg Lasson
Band II, Heft 2

HEGELS
handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie

Ein Brief Hegels an Staatsrat Schultz

Herausgegeben
von
Georg Lasson



Leipzig · Verlag von Felix Meiner · 1914

Hegel-Archiv
Herausgegeben von Georg Lasson
Band II, Heft 2

HEGELS
handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie

1. Teil

Ein Brief Hegels an Staatsrat Schultz

Herausgegeben

von

Georg Lasson



Leipzig ▭ Verlag von Felix Meiner ▭ 1914

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

HEGEL-ARCHIV

Herausgegeben

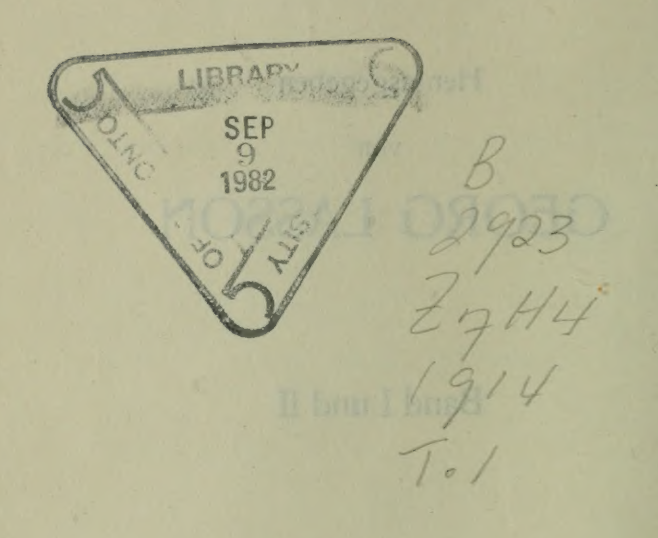
von

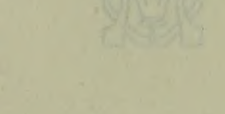
GEORG LASSON

Band I und II



LEIPZIG / VERLAG VON FELIX MEINER





Inhalt

Vorbemerkung.

Die Königliche Bibliothek zu Berlin besitzt von Hegels Handexemplar seiner Rechtsphilosophie die erste Hälfte. Es ist ein sehr abgegriffener Band, in Halbleder gebunden, und enthält die ersten 186 Seiten der 1821 erschienenen „Grundlinien der Philosophie des Rechts", Blatt für Blatt mit einem weißen Blatte durchschossen. Auf Seite 186 ist unten noch in Bleistift folgende Notiz zu lesen:

> Bis Mittwoch 24t. Vormittag fertig zu machen. Nicht beschnitten. Ende des ersten Bandes. Pappe, Rücken und Ecken, weiß durchschossen.

Auf den weißen Seiten finden sich, von § 1 des Werkes beginnend*), zahlreiche, oft dicht ineinander gedrängte und schwer zu entwirrende Notizen und Erläuterungen. Es lassen sich mindestens drei verschiedene Schichten der mit Tinte geschriebenen Zusätze unterscheiden. Die älteste scheint in Bemerkungen zu bestehen, die mit sehr deutlicher lateinischer Schrift eingetragen sind; dazwischen laufen, durch Farbe der Tinte und Größe der Buchstaben verschieden, sicherlich noch zwei — vielleicht auch mehr — Notizenreihen in deutscher Schrift. Obenein aber entdeckt man Eintragungen mit Bleistift, die teilweise noch leserlich sind, teilweise später mit Tinte sind nachgezogen worden. In

*) Zur Vorrede ist nur eine Korrektur gegeben: S. XIX, Zeile 6 v. u., ist hinter dem Worte „welche" der Einschub des Wortes „damals" vorgeschrieben. Dies Wort muß also auch in unserer Ausgabe, Phil. Bibl. Bd. 124, S. 14, Z. 9 v. o. eingefügt werden.

dem hier folgenden Abdruck diese mannigfachen Schichten kenntlich zu machen, war weder angängig noch notwendig. Denn es zeigt sich, daß durch sie alle hindurch ein einheitlicher Gedankengehalt und Gedankengang herrscht. Von Hegel selbst eingetragene Daten ergeben, daß er in den Wintersemestern 1822/23 und 1824/25 dies Exemplar benutzt und Notizen darin gemacht hat.

Im vorliegenden Hefte erscheinen die Zusätze bis zum § 71, dem Übergang von der Eigentums- zur Vertragslehre. Die Fortsetzung soll in einem der nächsten Hefte des Hegel-Archivs folgen.

Der Herausgeber hat mit der Entzifferung dieser nach ihrer sprachlichen Fassung meist ganz unzusammenhängenden Bemerkungen seine liebe Not gehabt. Er will nicht behaupten, überall richtig gelesen zu haben. Zur Nachprüfung mag allerlei übrigbleiben. Aber es ist ein wilder Tann; und so leicht wird kein zweiter darin suchen wollen.

Die häufigen Abkürzungen sind von dem Herausgeber aufgelöst worden. Die höchst spärliche Interpunktion hat er nur da ergänzt, wo es um des Verständnisses willen unerläßlich schien. Stilistisch und orthographisch ist der Hegelsche Text völlig unverändert geblieben. Alle Zusätze des Herausgebers sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Was den Inhalt dieser Zusätze betrifft, so wird der Leser am meisten erstaunt sein, sehr wenig von dem darin zu finden, was die von Gans dem Texte der Rechtsphilosophie beigegebenen Anmerkungen enthalten. Hegel zeigt sich hier viel mehr bemüht, das begriffliche Gerüst seines Systems zu verdeutlichen, als Beispiele und Analogien zu den Einzelheiten beizubringen. Wenn man die abrupte Form dieser Notizen betrachtet, so versteht man die vielfachen Klagen über Hegels Kathedervortrag, daß er gehackt und in häufigen Wiederholungen formell zusammenhanglos gewesen sei. Wenn er in seinem Kolleg über Rechtsphilosophie diesen Band vor sich gehabt hat, dann muß freilich das Einflechten der hier fast unentwirrbar durcheinander geschrie-

benen Zusätze in seinen Vortrag mühsam und umständlich gewesen sein.

Der innere Wert dieser Zusätze wird durch die äußere Formlosigkeit freilich nicht geschmälert. Dem Hegelforscher gewähren sie einen höchst interessanten Einblick in die Gedankenwerkstätte des Philosophen und rücken die kurzen Angaben im Texte der Rechtsphilosophie häufig in helleres Licht. Außerdem aber finden sich darunter manche einzelne Sätze oder längere Ausführungen, die zum Verständnis der Hegelschen Philosophie überhaupt wertvolle Beiträge liefern und in der glücklichen Formulierung gewisser Grundgedanken Zeugnis geben von der bildenden Kraft des Hegelschen Ausdrucks. So darf der Herausgeber hoffen, daß seine mühsame Arbeit sich einigermaßen gelohnt haben wird. —

Der am Schlusse folgende Brief, eine neuere Erwerbung der Berliner Königlichen Bibliothek, ist schon deshalb nicht ohne Interesse, weil von Briefen Hegels an den ihm sehr befreundeten Adressaten in den „Briefen von und an Hegel“ noch keiner abgedruckt worden ist.

Berlin, 10. November 1913.

Georg Lasson.

Inhalt.

I.

Hegels handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie.

1. Teil.

[S. 3. Zu § 1.]

30/10 22.

Natur der Sache. Nicht: diese und diese Begriffe und Inhalt haben wir, Recht, Freyheit, Eigenthum, Staat u. s. f., uns nun diesen Begriff noch deutlicher denken; — formelle Bildung hilft nichts zur Entscheidung über die Sache — Sondern: eben Natur der Sache selbst betrachten, dies ist der Begriff der Sache, jenes nur ein Gegebenes, Gott weiss woher Aufgefasstes, Vorgestelltes u. s. w.

Nicht sogenannte „blosse“ Begriffe; die Philosophie weiss am besten, dass die sogenannten blossen Begriffe etwas Nichtiges sind — sondern wesentlich deren Verwirklichung — Realisierung. Wirklichkeit ist nur die Einheit des Innen und Aussen — dass der Begriff nicht ein blosses Innere sey, sondern ebenso reales, — und das Aeussere, Reale nicht eine begrifflose Realität dasey — existiere, sondern sey wesentlich durch den Begriff bestimmt. — Dies im Allgemeinen Unterschied von Begriff und Idee; — für den unphilosophischen Sinn — vorläufig historisch — das Nähere verspreche ich auf den Begriff des Rechts — den Begriff dieser Idee selbst — denn Recht ist durchaus nur als Idee —

[S. 4. Zu § 2.]

α) Art, wie wir hier verfahren müssen — in Bestimmung des Rechtsbegriffs.

α) Gewöhnliche Weise, Bestimmung aus der Vorstellung positiver Rechtsbestimmungen zu machen.

β) Begriff des Rechts an und für sich selbst — Nothwendigkeit. es mag nun sonst in der Vorstellung andre Bestimmungen liegen, was da will — Sohn Sache, ein vom Vater Verkäufliches, fliesst nicht aus dem Begriff des Rechts, — also entspricht die Definition dieser Vorstellung nicht, dies ist desto schlimmer für die Vorstellung, positive Rechtsbestimmung — nicht die Definition. —

β) aus dem Begriff entwickeln — konsequent —, dem Begriff der Sache nach.

Definition. Es kommt auf solche formellen allgemeinen Sachen in dem praktischen Recht nicht an, sondern auf das Detail — um so gelehrter das Subject, je mehr Detail es inne hat. Aber ein Anderes ist die Sache, die ist desto schlimmer, wenn lauter Detail, nichts Allgemeines.

Gottlob, in unsern Staaten darf man die Definition des Menschen — als eines rechtsfähigen — an die Spitze des Gesetzbuches stellen, — ohne Gefahr zu laufen, auf Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Menschen zu treffen, die dem Begriff des Menschen widersprächen.

Es lassen sich jedoch auch dem Begriffe nach richtige Definitionen vorne hinsetzen, wenn dabey Verzicht auf Consequenz gethan wird, darauf, dass die folgenden Bestimmungen diesem Begriff nicht widersprechen sollen. —

Im alten römischen Recht ist dies nicht so, — Sclave, Sohn nicht darunter subsumirt.

Hein. § 75. Homo cuicunque mens ratione*) praedita in corpore humano contigit. Persona est homo, cum quodam statu

*) aber dann ist ratio ein leeres Wort, und ihr Begriff nicht anzugeben.

consideratus. § 76. Status est qualitas, cuius ratione homines diverso jure utuntur. § 77. Servus itaque est homo, est etiam persona, quatenus cum statu naturali consideratur, sed ratione status civilis est *ἀπρόσωπος*.

§ 89. Ingenuus est, qui statim, ut natus est, liber est — und doch konnte er verkauft werden vom Vater — früher getötet werden —

§ 130. filii familias erant quidem ingenui, sed non patres familias (auch nicht wenn verheirathet —) et hinc personae quidem censebantur, sed ratione aliorum civium et ingenuorum, non ratione patris, cujus respectu res mancipi aeque ac servi habebantur.

Wenn inconsequente Definitionen für nichts und wieder nichts — auch nur eine Gelahrtheit —

[S. 6. Zu § 3.]

Anwendung des Allgemeinen auf die besondere Natur des Gegenstandes —

β) Diebstahl; Büchernachdruck, Sammlungen, Plagiat einverleibt dem Werke, Musicalien-Sammlungen — Kunstwerk in Kupferstich, dieser lithographirt — Theaterstücke — Abschriften; wenn schon gedruckt, Eigenthum der Aufführer oder Nachschreiber

γ) letzte Bestimmung des Gesetzes — geht fort zur Aeusserlichkeit — d. h. Bestimmungen der Quantität — auch Qualität, ob Prügel oder Gefängniss, oder Geldstrafe. Frist von 6 Wochen Vorladung in 1 Jahr und 1 Tag zu erscheinen.

α) Gesetzt — α) Wissen — Recht des Staats zu strafen — muss positiv seyn.

β) bestimmt — Gegen Gefühl, Rührung, Zufälligkeit der Meynungen, auch Willkühr, augenblickliche Empfindung, menschliches Bewusstseyn.

Positiv hier nicht dem Negativen entgegengesetzt, sondern Position. es ist gesetzt, gilt nun. Dem Begriff Idealismus entgegengesetzt.

Unter alten Eichen — Väter — weise billige Männer aus ihrem Sinn, Tradition.

Später, zu unsrer Zeit — an den verschiedenen Punkten, wo das Recht ins Positive heraustritt.

Man kann etwa meynen, es könne ein Rechtssystem und einen Rechtszustand geben, der rein vernünftig — nur vernünftig sey — Ideal, — man fodert, dass es so seyn soll — höchste Foderung. Sie hat Richtiges in sich aber auch unrichtiges — Richtiges: die Vernunft soll das Herrschende seyn, und ist es in einem gebildeten Staate — im Ganzen auch — mehr Vernunft darin, als man meynt, davon ist schon gesprochen; Gegenwart erscheint der Reflexion, besonders dem Eigendünkel als ein Kreutz, allerdings mit Nothwendigkeit — die Rose, d. i. die Vernunft in diesem Kreutz lehrt die Philosophie erkennen. Aber Unrichtiges. Aus dem auch schon angegebenen. Vernunft in Wirklichkeit tritt in Aeusserlichkeit des Daseyns — Anwendung. Weite Sphäre, wo nur der Verstand seine Herrschaft hat, die von der Vernunft freygelassen ist, gleichgültig so oder so — Naturumstände u. s. f. walten — Form des Positiven. — Hierunter auch die eigene Beschaffenheit des Geistes — nemlich durch Freyheit bestimmt zu seyn — aber als unmittelbares Bewusstseyn des Aeussern, und auch des Innern, des Rechts, der Pflichten, — dass er etwas in ihm selbst gelten lässt, weil es gilt — der Staat, die Gesetze haben selbst diese gedoppelte Seite, — in sich vernünftig oder verständig zu seyn und so der eignen Einsicht des Begriffs zu entsprechen, so dass das Individuum ihnen gehorchen kann, weil es selbst sie für gut erkennt, — aber auch die Seite, dass sie gelten, s. a). Gelten müssen sie; die subjective Einsicht ist zugleich etwas Zufälliges und das

Gelten des Rechts kann nicht davon abhängig werden, ob der eine es so meynte und möchte, — oder so. Denn eben sie das Nichtzufällige, das worin vielmehr die Zufälligkeit aufgehoben ist. — Die Menschen verhalten sich so zu den Gesetzen, aus Furcht — und bewusste Furcht ist Klugheit mit widerstreitender innerlicher Ueberzeugung; — aus Glauben, Zutrauen, — dann auch bey aller Vernunft und Einsicht — grosser Theil der gesetzlichen Bestimmungen, aus gesundem Menschenverstand, der aber den richtigen Sinn hat, dass es eine unmittelbare Sphäre gibt, worin so entschieden werden kann, oder so; — aber wo die Hauptsache ist, dass entschieden ist; es muss befohlen werden in der Welt und wird befohlen; d. i. in Religion und Vernunft kann man nicht blos befehlen — aber eben an der Seite der unmittelbaren Zufälligkeit.

[S. 7.]

Anm. α) historische Behandlung — äussere Umstände, Gründe αα) im ehmals, — in reiner Vergangenheit; das Vernünftige, Rechte, Gegenwärtige, muss in der Gegenwart vernünftig seyn, nicht aus einem Umstand, der ehmals Statt gehabt hat — nicht gute Gründe, d. i. Bestimmung aus dieser, jener Rücksicht genommen. — Vernunft ist gegenwärtig. —

Erklären Es ist eine sehr häuffige Erscheinung, (Erscheinung itzt zur Wissenschaft gemacht) wenn man nach dem Grunde dieser Einrichtung, gesetzlichen Disposition fragt, — z. B. warum der Churfürst von der Pfalz zum Patrone der Kesselflicker — Recht Patente auszustellen — Reitter, Cavallerie commandirte — über Trompeter und Paucker — Paucken von Kupfer — die Paucken machten, machten auch Kessel — überall arbeiten zu

eine arme Reichsstadt — starkes Kontingent

ββ) in einem andern Positiven — Eherecht — Institution

dürfen — Reichspauckenmacher — Das ist die ewige fortdauernde Geschichte — eine gesetzliche Disposition — im römischen oder deutschen Recht — Grund, Zweydeutigkeit — ob ein verständiger Grund seiner äussern Entstehung, — Geltendwerdens — und innerer vernünftiger Grund, Grund im Gedanken der Sache — Begriff. — Verstehen die Frage gar nicht — werden ganz böse, verdriesslich darüber; — denn dies ist ein ganz anderer Boden, worauf man die Sache verpflanzt — Boden des Begriffs. — Die gewöhnliche Erwiderung pflegt zu seyn — man verstehe die Sache nicht — Hievon

β) in der Anmerkung gesprochen — Verstand — den Sinn von positiv rechtlichen Dispositionen einzusehen, ist äusserst leicht — Aber unter Verstehen versteht man

αα) die Kenntniss alles des unmittelbaren Details — das für unsere vernünftige Einsicht sehr überflüssig; — Gelehrter, heisst es, versteht die Sache — als Gelehrter ist er in diese historischen Details eingeengt; und nur von solchem lassen sie gelten, dass er das Recht verstehe, der etwa wie Herr Hugo auch sagt, Kollegia darüber besucht hat, Universität. — Als ob hiemit alle die Bürger, welche keine Kollegia gehört, vom Rechte nichts verstünden, — solche Juristen sehen die übrigen Menschen als ihre Rechtsleibeignen an. Gehört zum Metier — dies Recht zum vernünftigen Begreifen lässt sich kein Volk nehmen — keine Layen — hier noch weniger als in der Religion. Layen verstehen auch etwas von Religion, und es

ist die Zeit gekommen, dass man nach der Vernunft der Sache fragt.

ββ) man erkenne die Wichtigkeit solcher Kenntniss nicht; um sie, um ihren Boden sey es zu thun — verstehe die Sache nicht, wisse nicht, worauf es ankommt; d. i. man bleibe nicht bey dem stehen, worauf sie meynen, dass es ankommt — nemlich allein auf das historische Wissen und gute Verstandesgründe; — nicht verstehen heisst sie stehen auf einem andern Boden, — und dies sey ausschliesslich der einzige — anerkennen nicht, dass es auch einen vernünftigen Boden gibt

γ) Diese Verkennung des vernünftigen Standpunkts — die Unbekümmertheit darum, der Hochmuth zu meynen, durch gelehrte Kenntniss habe man schon für sich die vernünftige Erkenntniss — rächt sich denn auch; — es geht nicht, es gibt Stellen, wo es auf Gedanken ankommt; — man kann sich nicht erwehren, auch auf das Allgemeine zu kommen — da kommt die ganze Blösse zum Vorschein; — so geht es besonders bey Herrn Hugo — es ist kläglich, wie es da aussieht —

Rotten boroughs, — erklären, Verstand, — Weisheit der Voreltern, — worin hat diese bestanden? von grossen Städten oder bedeutendern Flecken zu beruffen

Damals der rechte Verstand, — aber itzt andere Umstände — nicht mehr Zusammenhang mit diesem

[S. 9. Zu Z. 15—18 v. o.:]

England: Weisheit der Vorfahren

[S. 10. Zu Z. 9—17 v. o.:]

gäng und gäbe Worte — Institut. Pandekten umgehen wie Phav. Heinecc.

Verstehen α) Wortverstand; β) Grund, Zusammenhang; αα) Nichtverstehen: diesen Grund nicht kennen, also nicht den Verstand der Sache haben; ββ) solche Art von Gründen, d. h. solchen Verstand nicht gelten lassen, der hier allein gebraucht wird.

[S. 11. Zu Z. 10ff. v. u.:]

Phav. spricht aus der Natur der Sache dagegen — Cäcilius rechtfertigt das Gesetz aus der Wirkung — abzuschröcken — Aus der Wirkung? hat nicht diese — soll sie nur haben — Wirkung vielmehr, dass die Strafe nicht vollzogen wird, Verbrechen, insofern es durch Strafe schröckbar, eine Scheue hätte, umso ungescheuter.

Gell. XX. I. Dissectum esse antiquitus neminem equidem neque legi neque audivi, quoniam saevitia ista poenae contemni non quitast.

(Aber dass dessenungeachtet Schulden genug gemacht — auch nicht bezahlt wurden, ergibt sich aus dem Vorhergehenden. — Mehrmal angesagt. Tertiis nundinis capite poenas dabant (mit jener Atrocität) aut trans Tiberim peregre venum ibant.) An putas, Phavorine, si non illa etiam ex XII tabulis de testimoniis falsis poena abolevisset (?) et si nunc quoque ut antea qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e saxo Tarpejo deiceretur, mentituros fuisse pro testimonio tam multos quam videmus?

Auf Meyneid in England selten geklagt, weil die Strafe geschärfte Todesstrafe ist.

[S. 12. Zu Z. 10ff. v. o.:]

Phavorinus musste doch lateinisch verstehen; die Erklärung des jumentum (Lexika sind nachzusehen) für einen Wagen mag leicht so erklärt werden, dass weil die blosse Gestattung eines Lasttiers für einen kranken Zeugen zu inadäquat ge-

wesen, daraus geschlossen werden könnte oder müsse, dass jumentum auch einen Wagen — unbedeckten, müsse bedeutet haben —

[S. 16.] Intelligenz

Theoretisch	—	Praktisch
Seyend, positiv vorhanden	—	als durch mich gesetzt, negative Bestimmung
Betrachten, es lassen und	—	praktisch sich dagegen verhalten
erkennen, wie es ist, es als allgemeines wissen	—	verändern

Theoretische und praktische α) überhaupt nicht 2 Vermögen — Praktische Vorstellung αα) subjektiver Zweck, was Ich will ββ) dass es seye

β) im Willen — Welt, Natur, Nothwendigkeit. — ewig gebauter Tempel — Ewig vorhanden — gefunden.

[Zu § 5.]

1. Wille überhaupt.

sich setzen als Allgemeines — Denken Setzen des Allgemeinen überhaupt, Wollen mich als Allgemeines — Ich Gegenstand des Denkens — Ich als Seyendes — Wer sich nicht gedacht hat, ist nicht frey — Wer nicht frey ist, hat sich nicht gedacht, d. i. nicht so, dass dies sich Denken, dies Allgemeine zu seyn — eben sein Seyn seye —

α) Thier unterlässt dies, jenes aus Furcht, lässt ein anderes in ihm walten — Mensch durch Bestimmung aus sich selbst um eines Zwecks, der der seinige ist — um eines positiven willen, das er will — Mensch — kann sich umbringen —

Thier negativen Inhalt, — bleibt negativ — eine ihm fremde Bestimmung, an die es sich nur gewöhnt — niedergedrückt ist, untreu seiner Natur —

Mensch, indem er entsagt, — um eines Zwecks — gibt dies auf, das er haben möchte — aber er bleibt er selbst, ungebeugt —

Kann auch willenlos seyn, sich zwingen lassen, davon später in wie fern Zwang —

β) formelle Betrachtung — nicht um eines Zwecks willen und Inhalts willen — vom Inhalt erst später

γ) Freyheit der Leere, die sich fixiert, in diese Abstraction **allein** ihr Seyn setzt — Verstandesfreyheit — ist alles Bestimmte eine Schranke, Beschränkung und Bestimmtheit (romant. Schwärmen) Enge, Bestimmtheit. Anderes Erscheinung — für sich isolirt — in Anm. erinnert Ersch. Pein [?], zu bestimmen.

[S. 17. Zu § 6.]

Etwas — als das Meinige bestimmt.

Hier noch nicht: Ich will Etwas — sondern die Richtung des Willens auf Etwas — Besonderung — Reflexion Wahl Bogen, Wählen, vor mir habe, dies und jenes

β) Ich will nicht nur, sondern will **Etwas**, d. i. ein Besonderes — als verschieden vom Absoluten — in Rücksicht des Absoluten — bestimmen — beschränke mich — dies nachher näher in seinem Gegensatze betrachten

ββ) Beschränken — Negation — als Mangel — Vortrefflicher das Unbeschränkte — als Schranke — man gebe seine Freyheit auf — steige herab von seiner Höhe — Wie man von Schranken hört, Sehnsucht hinaus — Die Frage ist, worin die Schranken liegen? — als Sache der Noth, der Endlichkeit.

γγ) Man sage einem Menschen — er soll seinen Willen schrankenlos halten, nicht etwas bestimmtes wollen — Geld, Haus, dein Wohl, das Glück der Menschen, des Staates — immer ein besonderes — du beschränkst dich — muss beym blossen reinen Willen stehen bleiben, nicht in die Endlichkeit hereintreten. —

Herabwürdigung — Unzufrieden — er soll Nichts wollen —

δδ) er hat Recht — denn eben jene Abstraction ist die Schranke

εε) das Unbestimmte wie das Bestimmte — das Unendliche wie das Endliche — Herüber- und Hinübergehen von einer Schranke, aber nur zur andern — Beydes Verstand — Negation dieses Verstandes, selbst unendlich

[S. 18. Zu § 7.]

Jenes beydes α) β) heisst Freyheit — sind nur Momente derselben und des Willens

α) Dies dritte ist nicht Abstraction, sondern concret, gesunder Menschenverstand, und Speculation. Absolute Form — allenthalben und überall — Göttlicher Rhythmus der Welt und Methode des absoluten Erkennens — ein für allemal bemerkt — man hat damit eine grosse Kenntniss vor der Hand gewonnen

β) was ist Speculation? — Das Concrete, Anschauung, gesunder Menschenverstand — Verbildung Reflexion — Philosophie zum gesunden Menschenverstand zurück — Unmittelbare Einheit — Begriffliche Einheit — Rein spekulative Einheit

[S. 19.] Auflösung

α) Besonderung — Unterscheiden — β) Aufheben dieses Unterscheidens — bey sich d. i. identisch

β) Negation ist an sich, die Unbestimmtheit — Besonderung ist an sich Negation — diese Negation mit sich, Selbstbewusstsein

In der nächsten Betrachtung — Erscheinung — αα) Unbestimmtheit ββ) Bestimmung, damit erste Negation erscheinend

Seite des Lebens — Selbstbewusstsein — Gegenwart

Leben P[erson?] α) Inhalt, Interesse — Beschäftigung — das Besondere

β) Ich aber nur **drüber** — Besonderung nur als negativ, als Schranke

Oft Frage, wie können sich die Menschen in solcher Beschäftigung befriedigen?

αα) Inhalt ganz substantiell, aber immer beschränkt

ββ) Presenz — Selbstbewusstsein

Dies nicht formell, Inhalt in der That substantiell. — Grade, Stuffen in dieser Substantialität.

Allgemeinheit — bin bey mir — durchdringend — durch Subject und Object hindurch — wahre Allgemeinheit geht hindurch durch abstrakte Allgemeinheit und durch Besonderheit — Subject ist Allgemeinheit nur mit gesetzter Negativität — für mich

Schluss — Wille

1) Sich entschliessen — Sich selbst — Einzelnheit — sich in einem Aeussern — Bestimmten setzen oder beschliessen — αα) noch unbestimmt — Vielfaches, Besonderes; — Diese Unentschiedenheit aufheben

2) Dieses Dritte — ββ) ist erst das Wahrhafte so, dass jene Momente selbst es in sich haben — das Allgemeine — Aufheben der Besonderung — ist ebenso Rückkehr in sich — aber unbestimmte — und das Besondere — Bestimmen — ist ebenso Subjectivität — Aufheben des Abstrakten — das Andersseyn gegen Bestimmtheit.

3) Diese Rückkehr des Willens in sich ist das **formelle**. — Zunächst überhaupt — ein Seyn-Sollen — man fühlt sogleich,

dass es auf die Natur des Besondern ankommt — ob Ich in der That darin bey sich selbst ist; — Besonderes ist Zweck — es ist wohl **mein** Zweck formell, aber er kann einen Inhalt haben, der sonst woher mir gegeben, und der verschieden vom Ich ist —

Einzelnheit, besser: Subject —

[S. 20. Zu § 8.]

1. Wille überhaupt. Formal: reiner **Zweck** — für die weitere Abhandlung überflüssig.
   Material: Gegebener, vorgefundener Gegenstand, Veränderung, Mittel — Form der Unmittelbarkeit als Unmittelbarkeit gegen Unmittelbarkeit und sinnliches Daseyn.
2. Bestimmtheit des Willens — Bestimmtheit, Besonderung. Zunächst überhaupt — jeder ein Besonderer — ohne Unterschied. Rückkehr von Subjectivität und Aeusserlichkeit ist hier Vollbringen; — Aufhebung des Gegensatzes.
   α) Das abstrakt Allgemeine der Thätigkeit des Willens. Thätigkeit des Selbstbewusstseyns, wenn der Gegensatz diese Bestimmtheit hat. Sinnliche Weise des Vollbringens — In allen und jeden Willens-Acten — Vollbringen des Rechts dasselbe — Besitznahme — Verbrechen — Strafe — Arbeit, Staat — ohnehin Geist an Geist, Wille an Wille sich wendet. Vollbringen, — dass der andere Wille es gelten lässt.

Verhältniss des Bewusstseyns setzt diese Seite hinzu — Hier werden betrachtet die Willensbestimmungen — als solche freylich so zu realisieren — aber Bestimmungen — nach ihrem Beschaffenheit und Inhalt — ob subjectiv oder objectiv — Hier gelten α) Vernunft an und für sich β) in ihrem eigenthümlichen Stoffe, Medium, d. i. im subjectiven Willen — insofern dieser entgegen oder noch nicht der Vernunft gemäss ist — Gegensatz nur der allgemeinen Vernunft und des subjectiven Willens Gegensatz

innerhalb des Willens selbst — nicht des Bewusstseins. **Beyde** Seiten geistig. — Hier Objectivirung des Willens in **sich**, Begriff, Gedanke.

Alle Willensbestimmungen können Zwecke genannt werden, Bestimmungen, die gelten sollen, — aber es hat kein Interesse, sie so zu betrachten, weil Inhalt des Zwecks als ein solcher, der noch nicht vollführt ist, — und objectiver Zweck ein und derselbe Inhalt ist.

Was hier ausgeführt werden soll, ist der Begriff der Freyheit — oder der Zweck; seine Vollführung, Objectivirung ist seine Entwicklung, Setzen der Momente — (als Bestimmungen der Freyheit, die in ihm enthalten sind,) — Momente die der Begriff   Objectivirung heisst hier diese Unterscheidung — das einemal im Begriff eingeschlossen, das andremal auseinandergesetzt —

Gestalt des Bewusstseins — auch Ehre, Ruhm, Furcht, Hoffnung, Neid — Bewusstsein anderer von mir —
Essen — mir ist Gegenstand bestimmt, Mangel —

[S. 21. Zu § 9.]

Besonderung als in ihm gesetzt — sein Inhalt — nach der Seite des Bewusstseins des einzelnen Willens, also Zweck. Alle Willensbestimmungen sind insofern Zwecke — hier nur als Bestimmungen.

Auf diesen besondern Inhalt kommt es an.

Zunächst formell oder überhaupt gesetzt durch den Willen — formelle Freyheit — Naturtriebe — auch Ich, thue es, will es, wenn ich vor der Leidenschaft ausser mir bin, auch formell mein Wille — Eben Leiden, Passiver Wille, ausser sich —

Hier Abscheidung des wirklichen freyen Willens —
d. i. α) Wille überhaupt, Inneres —
β) Wille in seinem Zwecke, seiner Bestimmung, Aeusserer, d. i. Bestimmtheit — durch und bey sich — sein Inhalt ganz sein

[Zu § 10.]

Unmittelbarer Wille — Wille an sich — in seinem Begriff nur ist unmittelbar. Dies eine höchst wichtige speculative Bemerkung — das Wahre nur durch die Bewegung — seines Andersseyns — und in sich Zurückgekehrtseyns — und dieser unmittelbare Wille ist selbst das Andersseyn des Willens. Ist Subjectivität des Begriffs — (diese Reflexion macht ihn zum Unmittelbaren) ist Erster Wille, darum unmittelbar — noch nicht weitergegangen. Aber es ist eben selbst im Begriffe, dass der Wille sey das Reflektierende, über sich Hinausgehende und dies sein Andersseyn Aufhebende. Wie früher: das Unbeschränkte ist das Abstrakte, eben es selbst ist beschränkt, die Eine der Beschränktheiten — denn zum Beschränken gehören zwey, —

[Anm. zu den gedruckten Textworten: „Erst indem der Wille sich selbst zum Gegenstande hat"] zum Gegenstande, d. i. zum Inhalt und Zwecke hat —

Unmittelbar α) dem bloss vermittelten überhaupt gegenüber, d. i. dem Relativen — Bezüglichen — Contract — Eigenthum —
β) dem ideellen — das Vermittelnde als aufgehobenes gesetzt —

§ 10. Was ist wahrhafter Wille; freyer Wille, der **sich** zum Gegenstande hat — seine Freyheit — nur sie will — sie als sein Daseyn — z. B. eben im Recht —

[S. 22. Zu § 11.]

Ich finde mich so und so bestimmt; — habe diese Triebe — auch physische Bedürfnisse, Essen und Trinken — Muss, Nothwendigkeit wie das Thier —

Ob sinnliche Triebe, nur auf Empfinden — oder geistiger Natur, Mitleid — Ehre Ruhm —

Inhalt der Triebe und Neigungen kommt nachher als Pflichten und Rechte vor, Pflichten für das Subject, Rechte an und für sich — Ihr Inhalt macht sich geltend.

Triebe freylich die wesentlich aeussere Form des Individuellen Bewusstseins.

Ich verschieden von der Bestimmtheit dieser Triebe — sie natürlich — bestimmt, erscheinen jeder als selbständiges Ich.

[S. 13. Zu § 12.]

§ Wille ist formell — sein Inhalt nicht die Freyheit — s. § 13.

Mannichfaltigkeit des Besondern.

Hier wiederholt — von oben — schon gehabt — Beschliessen — weil hier erst näherer bewusster Inhalt — Trieb, Neigung ist Zweck durch meinen Willen; das Entschliessen, Beschliessen gehört dazu.

Einzelnheit — unmittelbare Subjectivität, ausschliessend.

§ 13. unmittelbarer Wille — Rückkehr in sich, Subjectivität ist unmittelbare Einzelnheit dieses Individuums, — abstrakte Negativität — ausschliessend — nicht ideell, in mir selbst —

[S. 24. Zu § 14.]

Thätigkeit und Weise des Willens. Einsicht, nicht Magnet oder Trieb eines wilden Thiers.

Kann sich nicht in abstrakter Unmittelbarkeit der Form und des Inhalts halten — sondern Trennung.

Inhalt abhängig — ist nur vermittelt. Der Wille mein Inhalt.

Formelle Vermittlung liegt sogleich im Willen. Der Inhalt ist der Meinige, weil ich ihn will, — Näheres, was in diesem Wollen liegt — Nicht 2 Besondere in dieser Trennung; das eine ist das Allgemeine, Ich — das andere das Besondere.

1) Allgemeinheit, Ich —2) Besonderheit, Bestimmtheit.

Weg des Hinausgehens — zunächst nur Beziehung auf die Allgemeinheit.

[S. 25. Zu § 15.]

Faseley der Willkühr, — sich in allen Einfällen herumwerfen —

Ein seyendes, als nur mögliches bestimmt, ist Zufälliges — kann seyn, auch nicht seyn —

Determinismus

[S. 26. Zu § 15 oben.]

Ein Theil hält fest die formelle Reflexion der Willkühr.

[Zu § 17.]

Trieb ist Zufall, es muss auch sein Negiertseyn gesetzt werden.

[S. 27.]

Einem Triebe sich zu überlassen — ist Zerstören — dies ist seine Dialektik — ihn als rein positives zu betrachten — nichts negatives, zu beschränkendes, ist seine Einseitigkeit.

Beschränken — nicht bey seinem Seyn belassen —

[Zu § 18.]

Beurtheilen — unter allgemeine feste Bestimmungen subsumieren.

Gut — α) gut, was mit einem Zweck, z. B. meiner Empfindung — Vorbild — übereinstimmt —

β) das Gute — Übereinstimmung des Wesens mit sich selbst — Posit[iv]

Bös — Naturbestimmung — gegen Freyheit des Willens.

[Zu § 19.]

Form wird auch zum Inhalt.

Reinigung — Unbestimmtes Wort — nicht Uebermaass, modus — u. dgl. — Zunächst nur die andern nicht stören — sich gegenseitig unterordnen

α) aber nicht mit gleichem Rang, diesen Zweck wie den andern, auf gleiche Weise befriedigen — ist ein leeres Wort, kahles Raisonnement. Trieb nach Ruhm erfordert ganz andere Anstrengungen, Zeit, Aufwand von Geist — als die andern Triebe —

β) Unterordnung, — setzt einen Vorzug voraus — in sich wesentlich dem **Begriff** des Willens nach; denn von Natur ist jeder Zweck an und für sich, kennt keinen Vorzug. Zurück an und für sich.

[S. 28. Zu § 20.]

Ganzes der Befriedigung.

Allgemeiner Zweck — Glückseligkeit — aber inhaltslos in sich, unbestimmt — denn Wirklichkeit ist eine einzelne angenehme Empfindung, Befriedigung einzelner Triebe, — nicht des Allgemeinen — des Allgemeinen, das in seiner Bestimmtheit allgemein bleibt.

α) Hemmung — β) allgemein Denken
der Begriff unmittelbar.

[Zu § 21.]

Bildung — Form — Allgemeinheit und damit bestimmte Unterscheidung

Form der Allgemeinheit — von den Andern anerkannt

Uebergang von Princip [der] Glückseligkeit in Princip der Freyheit — beyde Momente Allgemeinheit und Bestimmtheit — denkende Vereinigung; an und für sich seyende Bestimmtheit — Allgemeine Bestimmtheit, die doch Bestimmtheit ist, ist die Freyheit — Wille — ideelle Bestimmtheit — Es bleibt in Glückseligkeit nur die Bestimmtheit im Allgemeinen, nicht dieser oder jener Trieb —

α) Glückseligkeit ist Zweck — Gegenstand
u. β) der Befriedigung — des Genusses — Allheit geht über in Allgemeinheit in sich —

Genuss ist α) als Empfindung — ist nur Form, ist wohl bei Allem — Moment, Zufall, dass Ich in dieser meiner Besonderheit es bin

β) Zustand, dauerndes Daseyn — aber soll seyn ein dauernder, fester, d. i. selbst in sich allgemeiner zu jeder Zeit — unabhängiger

αα) so nicht eine einzelne unmittelbare Zustandsweise

ββ) mühelos wie Krösus — arbeitslos reich u. s. f. — ist wider den Geist; Möglichkeit der äussern Veränderung — im Gegentheile Thätigkeit durch sich — Allgemeinheit als Uebergreifen der Subjectivität über Objectivität.

γ) Befriedigung — welcher Inhalt, wie bestimmt, damit verschwindet — nur Form des Trieb[es].

[S. 29.]

Nur allgemein Begriffe festhalten — noch nicht **dabey denken** wollen — d. h. in seiner concreten Vorstellung es haben wollen —

α) Zum Gegenstande haben — Wollen Etwas — den Willen selbst in seiner Allgemeinheit — Bildung — ist Erhebung zur Allgemeinheit.

Anm. Die Natur und Particularität aufgehoben, so dass Bestimmtheit bleibt —

[S. 30. Zu § 22.]

In diesen Gegensatz fällt Sclaverey

[S. 31. Zu § 24.]

Inhalt selbst allgemein — also in sich allgemein

[S. 32. Zu § 25.]

Weil Objectivität — Totalität an sich — werden alle Momente derselben, subjectiv gemeint wie in Freyheit s. oben —. Subjectivität — Einzelnes Selbstbewusstsein — und allgemeiner Begriff — Einheit — Ich und Vernunft — Wille.

α) ist an sich identisch mit absolut objectivem Willen — dann ohne nur subjective Besonderheit: Persönlichkeit — Gottes — absolute Idealität — in Moralität — Einsicht, Ueberzeugung, subjectiver Vernunft — Verbrecher überwiesen — mit seinem Verstande dabey seyn

β) Gegensatz der Besonderheit — Beschränktheit abstracte Form des Meinigen — nur subjectiv — besonderes Interesse, Neigung

γ) Gegensatz der Subjectivität gegen äussere Objectivität — So auch Begriff — Kind — unentwickelt — nicht seine Objectivität an ihm selbst

[Zu § 26.]

α) Idee, Einheit des subjectiven Willens und seines Wesens, Begriffs —
Ich will mein allgemeines Wesen — Vernünftiger Wille — Sittlichkeit —

β) ohne subjective Freyheit — Heteronomisch — Kant — das wir Refl[ektirende] für eine Beschränkung erkennen — Sich vom Object als Reitz u. s. f. bestimmen lassen
— Diese Subjectivität, absolutes Princip — als Moment unserer Zeiten

[S. 33. Zu § 27.]

Vernünftiges System — entwickelter Begriff
unmittelbare Wirklichkeit — α) im Subject — β) allgemeine Geltung, im allgemeinen Subject

[S. 34. Zu § 28.]

Der Geist will Idee seyn — Begriff und Daseyn.

Im vorhergehenden § ist nach Erläuterung — allgemeiner logischer Bestimmung — zurückgegangen auf § 21. Objectivität ist im naiven Sinn derselben — zu γ) im vorhergehenden § — Aeusserlichkeit. Man kann insofern sagen, ungebildeter Zustand. Menschen, Völker als Besondre und noch subjectiv, was in § 17 u. 13

In § 28 eine Bestimmung herausgehoben, die in § 27 nur eingeschoben ist, nemlich diese Weise der Objectivirung des Begriffs — die eine Besonderung, Entwickelung der Begriffsbestimmung ist. § 32 gehört hierher.

Nemlich das ganze wissenschaftliche Gebäude einer rechtlichen Welt kommt an, auf das Setzen, Weise des Daseyns — Beym abstrakten Begriff des Willens § 6. 8. 9. Die Besonderung besteht in Inhalt überhaupt, ob Triebe oder Neigungen zu Bestimmungen übergehen — hier als Bestimmungen der Idee, des Vernünftigen —

Drittes Moment, Beschliessen, Wirklichkeit — ist hier selbstbewusster Geist § 24 (s. folg. S.)

— es ist erforderlich diese Einheit des subjectiven Zweckes und seiner Realisirung — das Vernünftige ist unabhängig von diesem, aber als Gegensatz des Bewusstseins.

— formell hier — In den Vernunft-Bestimmungen wird selbst der Gegensatz des Subjects und des Begriffs — des Selbstbewusstseins des subjectiven Willens gegen seinen Begriff vorkommen —

§ 29 Die grosse Stellung des Rechts — Geist sich wirklich machend; — Natur ist was sie ist; wird begriffen — dass der Geist — als eine Natur — als das System einer Welt sey, — Sitte, Ordnung, Vorstellung, Idee nothwendig — für sich. Ob das, was in Idee nothwendige Bestimmung, das sey, was die Menschen Recht heissen —

Recht erscheint in der nächsten Vorstellung als **Möglichkeit** zu thun oder auch nicht. Ich thue nichts unrechtes, wenn Ich mein Recht nicht geltend mache — höhere, concrete Bestimmungen sind nicht nur Rechte, auch Pflichten —

Zufälligkeit, ob es gelte oder nicht, — nur nicht verletzen das Recht des andern. Recht soll gelten — α) Ich will, β) gültig, γ) warum gültig? Allgemeinheit — Freyheit — α) Privatrecht — β) von meinem Willen aus; Wille allein der Grund der Gültigkeit.

Concretes Recht die absolute Nothwendigkeit des Geistes

α) Daseyn — Ich kann dieses oder jenes Recht geltend machen, das Recht daran selbst aufgeben — schenken — aber es ist nothwendig, dass ich rechtliche Person bin — das Recht habe — dass es auch Existenz hat — Wille, subjectiv, kann seyn, dass es nicht gilt. Aber es soll gelten, weil Wille. Was ich thue — dies ist nicht blos, dass man dieses gelten lässt. Nicht weil es ein Recht ist, sondern weil Form. Dies macht die Sache seiner Zufälligkeit aus — Absolutes Recht auch seinem Inhalt nach bestimmt. — Sittlichkeit hat ein Recht, — Daseyn ist der subjective Wille — für ihn Pflicht.

Daseyn α) in äusserlicher Sache, Eigenthum

β) Idee, substanzielles Verhältniss in mir; Subject Diese Realität — subjectives Selbstbewusstsein — ist nothwendig, — Einsicht, Ueberzeugung, Erzogen, Gewohnheit, Sitte, kann wesentliches Moment der Idee, hier nicht nur Erlaubniss seyn — ob dieses oder jenes Daseyn der Freyheit seyn soll, dies ist hier Selbstbewusstseyn. —

γ) Es ist notwendiges Moment α) von Seiten des Sittlichen — sein Daseyn — β) von Seiten des Selbstbewusstseins, sein Wesen, sein Begriff, sich zur Idee zu machen.

Dass der Geist zu seinem Rechte komme, d. i. dass die vernünftigen Bestimmungen desselben, die entwickelten herausgesetzt — nicht eingehüllt bleiben — bey einem einfachen Volke ist dies der Fall — und dies Gelten, d. i. als dieser Wille und Sitte des Selbstbewusstseins sey — ein Geisterreich in seinen Gesetzen — Gesetze des Selbstbewusstseyns — Selbstbewusstseyn die Realität.

Was Recht ist — deswegen muss man sich nicht an die Juristen wenden — Recht aus Gesetzen

Hier was ist an und für sich Recht, d. h. wie kann Gesetz seyn?

Beschränkung — ungeheurer Irrthum

Knechtschaft allenthalben hört man davon sprechen, Kortes in Lissabon.

[S. 35.]

α) Freyheit — ihr Daseyn — ist an und für sich nothwendig.

α) Freyheit für den Freyen aber β) als ein Gegenständliches — d. i. äusserliches auch Bestimmung und Unterschied

γ) Weisen dieser Unterschiede, macht die Eintheilung

β) Ist dies nun das, was wir Recht nennen? — Empfindung, Vorstellung im formellen Denken — Meine Freyheit darin —

γ) Diese Definition könnte auch auf gewöhnliche Weise gefunden werden.

Aber in der Vorstellung des Rechts viele andere Bestimmungen, die nur Consequenzen sind, und auf welche die Reflexion zuerst fällt, um sie als die wesentlichen zu nehmen — Einsicht, dass Folgen

α) Wozu ich Recht habe, das darf ich, befugt, erlaubt — aber nicht geboten — {der andere aber nicht — warum nicht? — weil mein Wille — Freyheit — absolut — Aber hier schon der Andere gehört nicht her

— Liebe und Gegenliebe}*) Trennbarkeit der Sache als einer äusserlichen von meinem Willen — aber im Höhern, Staat — was Recht, ist auch Pflicht.

β) Beschränkung der Freyheit — Consequenz selbst wieder in Beziehung auf Andere — und zwar ganz nur in Form von Freyheit — welche noch die Willkühr zu ihrer Definition in Ansehung des Besondern hat —

[Zu § 30.]

Recht — Freyheit in ihren verschiedenen Bestimmungen

Beschränkung — engherzig, engsinnig — fragen sich, wie das beschränkt, und dann wieder das beschränkt werden müsse.

[S. 37. Zu § 32.]

Recht in seiner Unmittelbarkeit ist Eigenthum. — Geist nicht unmittelbar. Vermittelung. — Zweyerley Trennung, α) Ich in mir β) gegen äussere Existenz γ) Ich als besonderes gegen Begriff. — Unmittelbarkeit ist hier die Begriffsbestimmung — Eigenthum des Geistes abstrakt. Unmittelbar ist α) diese einzelne Person; — Unmittelbar β) eine äusserliche Sache.

Diese Freyheit, die so unmittelbar — der einfache Begriff ist — dass sie von mir unterschieden und sie so als Bestimmung meiner, der in sich reflektirt ist, sey — Unterscheidung der besondern Subjectivität gegen die Allgemeinheit — Moral.

[S. 38.]

Wenn geschichtlich zu Werke gegangen wird — was treffen wir zuerst an — etwa Familien, zerstreute viele Staaten, Familien — Sittlichkeit — und mehrere Familien auf Weise einer Familie — Patriarchalisches Verhältniss — noch nicht Recht — noch Moralität.

---

*) Späterer Einschub H.s.

[Zu § 33.]

A. Freyheit überhaupt wendet sich zuerst an unmittelbares äusserliches Daseyn — in ihr. α) Bestimmtheit — unmittelbare Freyheit — β) Daseyn — Sache

B. an ihr selbst — in sich, für sich zu seyn —

In meinem Willen — Gedanken — ein Allgemeines

Erst als Subject des Willens mit der Bestimmung der Subjectivität, dasselbe ist sie Daseyn —

Bestimmung der Momente des Rechts

Recht geht besondere Innerlichkeit, — Einsicht, Ueberzeugung, Vorsatz, Gewissen nichts an — Wille — Ich, subjective Reflexion in mich, Freyheit als Allgemeines, unmittelbarer Begriff

α) Daseyn der Freyheit überhaupt. Ich und Freyheit unmittelbar identisch — unmittelbares Ergreifen — ununterschieden — Ich will, weil Ich will — ich bin besonderes Ich und **allgemeines** — als frey noch nicht unterschieden. Ich habe Recht — darum, weil ich frey bin.

β) Persönliche Freyheit d. i. **Begriff**, Allgemeines, und Ich unterschieden

Trennung in Allgemeinheit und Einzelnheit.

Wesentlichkeit beyder Seiten

Allgemeinheit und Einzelnheit (subjective Besonderheit) hat unterschiedene Bestimmungen als

α) Wissen — Einsicht — Ueberzeugung, Beziehung auf das Gute,

β) Besondere Bedürfnisse einzelner Gegenstände

αα) Objectivirung des Guten — Pflicht für mich. Recht des Guten an mich — macht mir zur Pflicht

ββ) Subjectives Recht, dass Ich den Bestimmungen überhaupt zustimme — Recht der Subjectivität — des

Wissens, meines Wollens, meiner Bedürfnisse, Wohl
β) besonderes Wohl
Allgemeines Wohl — subsumirt unter αα), gut hier nur abstrakt.

Ist — Wahrheit — d. h. Einheit der beyden Bestimmungen — die bestimmt, unterschieden gesetzt sind
Besondere Personen und doch in Einem
Sittlichkeit —

α) Abstrakter Gedanke	α) Gut. —
β) meine Besonderheit, meine Weise	β) Mit diesem Allgemeinen die Besonderheit identisch — guter Wille — zufällige Verbindung
γ) Unmittelbarkeit — wie Recht	γ) Ein substantielles Verhältniss — **wirklich** — als Verhältnis Band für sich bestehend.

Aufgeben — der besondern Subjectivität des Einzelnen. Nicht mehr nur Willkühr, sondern objectives Band: Dass für mich diese Einheit in der Empfindung als seyend, als gültig vorhanden ist unabhängig von meiner Subjectivität, nicht ein Gedanke in mir, nur in meiner Gewissheit — in meinem Gewissen.

[Zu S. 39.]

Gut, allgemein, in sich wesentlich bestimmt — Bestimmtheit ins Allgemeine aufgenommen — Bestimmtes Gutes

Erscheinung als substanzielle Einheit Mehrerer — Selbst als sich aufgegeben — als in Identität — Geist — Sonst kein andrer Inhalt

Die Entwicklung bestimmt den Begriff weiter — verändert daher auch sogleich die erste Gestalt — Hugo wundert sich, dass Weltgeschichte unter Staat

Recht des Geistes — Erst hier Geist — nämlich nicht mehr nur Ich, Vernunft, Einheit des Subjects und Realität, Begriffs und Ich, — und nicht nur an sich und allgemein — sondern wissendes Selbstbewusstsein.

a) Erst in Familie concreter Anfang — sittlich-wirklicher Geist — Penaten

b) Verhältnis vieler Familien zu einander, kann nicht für sich daseyn — System der Bedürfnisse, d. i. äusserlicher, ungeistiger Zusammenhang, vermittelte Beziehung — Relativität — Identität Grund — Eigennutz — das Band — Bedürfnisse. Oft versteht man unter Staat — Noth als zufällige Nothwendigkeit. Auch Beziehung, Verbindung — des Bedürfnisses, der Besonderheit

c) Geist eines Volks — seine Welt — Sonnensystem Verhältniss zum Geist der Welt

Recht des Geistes α) Gesetze
Recht der Substanzialität

β) Recht der Individualität; ihr höchstes Recht substanzielles Daseyn ihrer Freyheit.

[Zu S. 39 Z. 7/8 v. o. „in äusserlicher Welt“ Zusatz:] d. i. andere Subjecte

[Zu S. 41.]

Abstraction Festhalten, um was es zu thun α) Freyer Wille, der sich will, abstract. β) Ausser ihm Bestimmtes.

§ 34. Abstracter noch nicht in sich bestimmter Gedanke — Solches existirt auch — so ist es Seyn, das noch nicht bewegte, bezogne auf Anderes — so unmittelbar.

Freyer Wille, der sich will, unmittelbar auf sich bezogen, Negativität — Eins, Einzelnheit —

Seine Realität, Gegenständlichkeit hat noch gar keinen eignen Inhalt, der aus sich selbst bestimmt wäre, — im Gegentheil für sich — Realität also selbst unmittelbar —

α) theils subjectiv: Triebfeder Bedürfnisse

β) theils ausschliesslich äussere Welt

Gegenständlichkeit — das, was ich will, weiter bestimmen — dies Negative in den Willen aufnehmen

§ 34. Diese Momente sind im folgenden § 35 u. s. f.

Noch bestimmungslos, gegensatzlos, in sich selbst —

— Dies Abstracte ist die Bestimmtheit dieses Standpunkts.

[Zu § 35.]

Hohes der Person, Höchstes Persönlichkeit — Gottes Persönlichkeit — Man mag an Gott glauben, — bestimmen wie man will, fehlt Persönlichkeit, so nicht genügend.

Was heisst Person?

Person und Subject sind verschieden — Subject auch Individuum. Selbständige Einzelnheit überhaupt an sich, Idealität der Bestimmung.

Person, die Berechtigung im freyen Willen

α) Ich will dieses und jenes, Bedürfnisse, Laune, Einfall. Kein Mensch hat Respekt davor. Besondrer Wille.

β) Dass mein besondrer Wille gelte, respektirt werde — Berechtigt seye; — besondrer Wille auch ein berechtigter

αα) Wenn der Inhalt rechtlich und Ich diesen und jenen Titel u. s. f. habe — Umstände, Bestimmungen, die schon als rechtliche feststehen — überhaupt durch eine concrete weitere Bestimmung — so und so ererbt, gekauft — dabey fallen uns solche Bestimmungen ein — Allein die Frage: diese Bestimmungen selbst, worin haben sie ihre Rechtlichkeit?

Alle concreten Zustände vergessen

ββ) Die weitere Bestimmung eines selbständigen Willens, unbestimmten Willens überhaupt, der somit auch ein besonderer ist. Der Wille ist, dass er sich, seine Freyheit will — einen besondern Zweck wohl — aber die Seite daran, dass er nur sich will. Die Bestimmtheit ist nun Allgemeinheit.

[S. 42.]

Ich will — α) unbestimmt — Wille überhaupt. Bestimmtheit ist Allgemeinheit, Freyheit — β) besondrer, bestimmt — nicht bestimmt — allgemein frey — denkender Wille — Meine Allgemeinheit — dies die absolute Berechtigung, wovon alles andere abhängt — Nicht Tituli u. s. f. dass erst mein Wille ihnen gemäss, Stütze an ihnen als Beschränkungen, Wille, der sich auf solche Titulos beschränken müsste — sondern sie erst als Bestimmungen, die Folgen sind —

Person — schlechter Ausdruck [ausgestrichen!] schlechtes Verachtungsvolles weil abstract

Selbstbewusstseyn — Begierde — auch das Meinige — aber nicht Bestimmung des Allgemeinen Die Bestimmtheit des Willens, wodurch er Recht ist, dass dies besondere, Ich will dies oder jenes, der Freyheit zukommt — und Ich diese darin, und in meinem freyen Willen **nicht beschränkt** seyn will.

Fruchtbarkeit dieses Begriffes von Recht.

[S. 43. Zu § 37.]

Totalität vorhanden, noch nicht aufgenommen — eben Persönlichkeit unmittelbar — unmittelbare Reflexion, aber abstract vermittelt — so selbst in Form der Unmittelbarkeit.

Dies Meine als eines Geniessenden, Bedürftigen — Haus, Früchte u. s. f. zu meiner Existenz

Mein Wohl, Nutzen, Vergnügen, geistiges Bedürfniss; macht nicht Recht aus — Bey allem Recht ein Interesse — aber nur bey demselben. — Gegen diese Seite zeigt sich dann der Formalismus des Rechts — um mein Recht zu behaupten, wenn auch kein Interesse an der Sache — Rechthaberey; — er verletzt dadurch leicht andere, indem er sich auf diese abstracte Seite wirft*) — abstracter Wille — leerer, inhaltsloser.

*) Mscr.: wird

[Zu § 38.]

Nicht Einigkeit des Willens; nur für sich, negativ.

Erlaubniss, weil Bestimmtheit nur für mich eine äusserliche Sache ist, nicht identisch mit Recht selbst; für den andern bin ich da in der Sache; also keine blosse Möglichkeit für ihn.

α) Concreter noch etwas ganz anderes — Hier sogleich seine Möglichkeit — Reflexion auf höhere Verhältnisse — kann so oder auch so — kann dies Recht oder jenes aufgeben; aber nicht die Rechtsfähigkeit, d. i. selbst diese Möglichkeit. Gemeinsames Recht ist das Allgemeine. Positives Thun ist Hervorbringen einer Gegenständlichkeit und eines Inhalts.

β) Rechtsgebot — Im Verhältniss zu andern — Uebergehen von dem Meinigen an ihn

Leisten — scheint positiv — ein Thun — aus Vertrag — Vertrag allerdings Verwickelung mit Andern — eine Identität mit ihnen — nicht bloss sie gehen lassen —

Es geht überhaupt so, — nur das Allererste ist ganz dem Begriff gemäss

Bin in der Vermittelung, handle wesentlich in Beziehung auf andere, d. i. ich setze etwas aus Grund der Gemeinsamkeit.

Ich thue für ihn — ein Soll, das ihm von mir zu Gute kommt, ihm von mir wird.

α) ich kann den Vertrag eingehen oder nicht

β) Leistung ist in Besitz des andern setzen, in sein Eigenthum.

β) Betrifft Verhältniss, Rücksicht auf Andere; — die streng noch nicht hierher gehört; aber diese Beziehung auf Andere, gehört überhaupt (wie später Vertrag und Unrecht) zur Realität, die weiter bestimmt ist — In § 37 unmittelbares Interesse — Rücksicht auf Andere ist in ihrem, für ihr Interesse thätig seyn, es wahren u. dgl.

[Zu § 39.]

Mensch Herr über alles in der Natur — nur durch ihn Daseyn als der Freyheit — Es hat keine Seele für sich, ist nicht Selbstzweck — nur Mensch als frey — nicht als lebendig.

Selbst lebendige Natur nicht — Leben wohl Selbstzweck — nicht für sich —

[S. 44.]

Dies die Grundbestimmung — abstrakt — Fruchtbarkeit dieses Begriffs im Folgenden — Resultate nur durch sie — ohne sie nichts im Folgenden bestimmen — selbst das Concrete — Folge von ihr*)

[Zu § 46.]

a) Wie wird etwas Mein, erwerbe Ich Eigenthum überhaupt? b) wie wird das Eigenthum eines Andern mein, erwerbe ich das Eigenthum eines Andern? c) wie wird mein Eigenthum wieder mein, erhalte ich mein verletztes Recht zurück — oder vielmehr, wie stellt sich das verletzte Recht her? Wiedererwerb des Eigenthums, aber auch Recht als Recht.

oder a) Freyheit gibt sich auf natürliche, unmittelbare Weise Daseyn — b) Vermittelst und zwar des Willens eines Andern. c) Vermittelst des Unrechts — wider den Willen; — hier Trennung des besondern Willens und seines Begriffs — Frey: das Allgemeine für sich tritt so heraus.

Es ist darum zu thun, dem Begriffe Realität zu geben und zugleich von der Unmittelbarkeit und Einzelnheit zu reinigen — Allgemeines, das wirklich — oder Wirklichkeit, die selbst ein Allgemeines ist. a Allgemein

*) Mscr.: ihnen.

b Mittel c Aufgehoben. Dies die Bedeutung der a) b) c) Fragen, bey deren nächstem Sinn man an Etwas ganz anderes denkt —

a) Einheit — und gegen Einheit nur negativ.
Breiter werden — Differenz, eben damit Einheit derselben.

b) Beziehung. Einheiten wirken auf einander, in sofern positives Verhältniss, Identität — Ich thue in Rücksicht auf andre; α) an sich identisch, β) gesetzte Identität des **Willens** über besonderes Eigenthum eines jeden — nur gesetzte, und doch jeder für sich gehenden, in der Freyheit des andern, in Einheit —

c) Identität des Rechts mit sich — vermittelt durch Negation des Rechts.
α) Vorhanden nicht mehr pure Aeusserlichkeit als abstrakter Sachen, sondern als Eigenthum eines Andern.
β) Identität hierin — und Ineinssetzung des Persönlichen.

Allgemeine Freyheit für sich, im Unterschied sich setzen (nicht abstrakter Gedanke) wirklich — im Unterschied von seiner unmittelbaren Wirklichkeit ist Absicht, Vorsatz — das Gute — in Moralität.

Unrecht, Verbrechen enthält ein Insichseyn, d. i. eine sich selbst unterschiedene Innerlichkeit, — ebenso Strafe, Rache, des Verbrechens, — Recht als allgemein macht sich geltend, gibt sich Realität in und gegen einen besondern Willen

Recht wird als ein allgemeines hier — weil entgegengesetzt dem besondern Willen —

α) Eigenthum ist das Durchgehende in a, b, c.

β) Die Unmittelbarkeit muss sich abreiben, verschwinden; negiert werden, — und Resultat, dass es das Recht als solches ist, welchem Daseyn gegeben wird, — (Criminalrecht — nicht das äusserliche Eigenthum)

γ) a) Gegenständlich ist mein unmittelbarer einzelner Wille im Dinge b) mein Wille als bestätigt durch den Willen eines Andern; Einheit zweier Willen, Reflexion, Allgemeinheit. c) Daseyn des freyen Willens als solchen; das Recht als Recht, als Daseyn gemeinschaftlicher Willen.

a) ist Recht; — in c) wird dies Recht Gegenstand und Ich Person — nicht als mit besonderem Interesse, sondern mit Interesse des Rechts; oder subjective Seite ist selbst allgemein bestimmt als das Recht.

Ebenso in b. Ich, subjectiv, will nicht nur meinen Willen, sondern auch den Willen des Andern.

[S. 45.]

Vorausgeschickt ist im römischen Rechte (kann man sagen): wer ist eigenthumsfähig? Der Bürger. Nicht Sclaven, nicht Kinder überhaupt. — Auch bey uns nicht Kinder, auch nicht Frauen — doch mehr haben nicht Besitz — und Disposition darüber

Aber diese Bestimmung und Beschränkung des Eigenthumsrechts ist abhängig von einem höhern Verhältnis — das erst später — und ist auch nicht ein Personenrecht — sondern vielmehr Kind — noch nicht Person.

In Kindern ist das Moment der Unpersönlichkeit, Rechtsunfähigkeit, für sich, isoliert, gegenständlich — Auch im Staate, Aufgeben des abstrakten Eigenthumsrechts, ein höheres, das über mein Eigenthum disponirt.

[S. 47. Zu § 41.]

20./11. 22. 22./11. 24.

Eigenthum überhaupt — Person und Sache, Beziehung beyder auf einander.

a) Besitznahme — Mein; bleibendes, allgemeines Prädikat überhaupt.

b) Gebrauch der Sache, — Process der Sache, indem sie mein ist.
c) Entäusserung — Entfernung der Sache

[Zu § 42.]

Aeusserlichkeit — Natur — vielfache Weise derselben — hier besondere Bestimmtheit — Schon Anwendung. Die positive Wissenschaft hat diese besondere Art durchzugehen — nach welcher Seite

[S. 48.]

Sache, die Eigenthum — α) das als äusserlich mein — der Person — ist —
β) des Geistes — als nicht äusserlich — sondern gerade die Aeusserlichkeit aufgehoben und mir innerlich angeeignet —

Sache, die es unmittelbar ist; — in diesem ersten Verhältnisse eigentlich dreyerlei Sache
α) solche unmittelbar nur äusserlich abstrakte, äusserlich gegen mich seyend;
β) Der natürlichen Existenz äusserlich und zugleich mir ohne Gegensatz angehörig
γ) Geistiges — durch mich zur Aeusserlichkeit herabgesetzt. Letzteres mache ich nur äusserlich, um es zu veräussern.

Hier Verhältnis. Erwerbung des Eigenthums — Aeusserliches zu dem Meinigen machend.

Arten des Aeusserlichen

[Zu § 43.]

Arbeit —

Wissenschaftliche Thätigkeit — wird erst zu etwas Aeusserlichem gemacht

Was ist eine Sache? — ein rundes ganzes Ding wird verlangt —

ist Wissenschaft, Geschicklichkeit eine Sache? Sache kann eine Seite, Möglichkeit an Etwas seyn — Geschicklichkeit u. s. f. werden erst Sachen, durch meine Entäusserung, d. i. die Aeusserlichkeit, die ich ihnen in der Aeusserung gebe, die sie in der Aeusserung erhalten (Zeit) — in der Beziehung, dass ich sie zum Gebrauch einem Andern überlasse, oder sie zu seinem Nutzen thue (z. B. Beten, Messelesen) — ebenso körperliche Arbeiten — (in der Zeit) — gehören darum zur Entäusserung des Eigenthums, weil sie nur in dieser Entäusserung Aeusserlichkeit, Sachen werden.

[S. 49.]

Veräusserung — wäre besser hier als Art von Aeusserlichkeit aufzuführen — Veräusserung ist das Aufgeben eines schon Aeusserlichen, das mein Eigenthum ist, — nicht erst das Aeussern.

[S. 50. Zu § 44.]

Nichts ist Selbstzweck — lebendiges nicht

Nicht Blut, Juden — nicht Thiere, Indier, Egypten —

Ein Anderes ist ob und was ich in Besitz nehmen kann, — nemlich nur einzelne, nicht allgemeine Dinge — nicht elementarische —

Ich selbst verhalte mich nur zu Einzelheiten — in wirklichem, physischem Besitz — bin beschränkt darin, in Ansehung dessen, was auch als allgemeines Verhältniss ist — Elemente — Das Allgemeine — als solches — nehme ich mit dem Denken in Besitz.

[Zu § 45.]

Zwey Seiten s. oben.

Interesse Gesetze Mittel

[S. 51. Zu § 46.]

Nähere Bestimmungen.

Ich als Einzelner; — Gemeinschaft nur Willkühr — So tritt jeder in den Staat — als Freyer — als an sich Idee — absolute Voraussetzung jedes Staats — Einheitliche Gesellschaft von Freyen — Wirklichkeit ist Privat-Eigenthum — Staat hat sich nicht zu bekümmern um Absicht — sonst — Privatrecht; es wird hiedurch die Willkühr von Einzelnen Individuen zerrissen — Familien-Fideikommisse, Vormundschaft — ins Ewige — freyer Wille des Individuums — Todte Hand, Gemeinde, Kirche, hat Privateigenthum, ist anerkannt.

Ich Privat-Eigenthümer — eigene Kraft als Person

Aufgeben der Person — nicht kein Privat-Eigenthum zu haben — sondern höheres —

α) Privateigenthum, weil Person, einzelne, und Ich als solche seyn, daseyn soll —

β) Familieneigenthum, wenn und solange reale Familie, nicht wenn sie auseinandergetreten — Patriarch. Eig.

γ) Gemeinde — Kirchen, Klöster — wesentlich anerkannt vom Staate. — Gemeinde ist Gemeinschaft — der Brunnen, Weiden — nicht unveräusserlich — Abhängigkeit von Zwecken; der Bestimmung — eben dem Moralischen der Person. Englische Kirche — besonders in Irland — Brauchen des Besitzes nach dem Zwecke, nicht nach abstrakter Persönlichkeit — Dieser Zweck unterliegt höherer Beurtheilung und Bestimmung.

α) Zweck unterliegt einer Controlle β) Ausführung dieses Zwecks

Englische Kirche kein Privateigenthum — Eigenthum warum? weil ihr vom König William gegeben worden. So selbst nicht verfahren.

Sklaven, Leibeigene — sind gut versorgt — Ehemals öffentliche Magazine — s. Gagliani

Zur Entwickelung — wahrhafte Realität. Wirklichkeit der Freyheit — dass ihre Idee Begriff und Realität — selbst freygeworden seyen.

Vom Begriff für sich (hier noch nicht) — Realität ist Persönlichkeit

Mensch was er ist, durch seinen subjectiven Willen — subjectiver Wille ist der der Person — Persönlichkeit ist nur wirklicher Wille — subjectiver Wille ist nur wirklicher Wille als Eigenthümer.

Eigenthums-Kollision, Neid, Feindschaft, Streit, Kriege

Elend (ausser andern Leidenschaften) — wegfallen — Menschen in Frieden und Liebe — und alle Brüder; bedürfen des Eigenthums. Friede — nur des Geistes — aus unmittelbarem Gegensatz sich hervorbringend.

[S. 52. Zu § 47.]

Privateigenthümer als dieser — und eben als dieser bin ich im natürlichen Leben.

a) mein Körper

α) in Beziehung auf mich — ich finde mich im Besitze

So auch nach Bedürfnissen bemächtige ich mich äusserer Dinge —

Thiere haben kein Recht auf ihren Körper

[S. 53. Zu § 48.]

Zu § 48. Concreter Besitz; — aber hier persönlicher Besitz überhaupt.

β) in Beziehung auf Andere —

Eine besondre Art des Eigenthums. Daseyn einer Persönlichkeit

Ehre Eigenthum der Vorstellung — auch Aeusserlichkeit — die Meynung, Vorstellung **Anderer** (gehört zur Vorstellung) Dies will ich seyn in der Vorstellung Anderer — nicht meine Willkühr erfüllen

Das, als was ich mich andern zeigen, für sie dies seyn will
— wenn auch ganz nur Caprice
Diese Andern, ein Kreis meines Gleichen, denen dies Etwas
ist, was ich seyn will — und wenn es auch nur dies ist,
dass ich Etwas seyn will, ein solches, das Ehre hat —
Auf objectiven Inhalt kann ich mich dabey nicht einlassen, denn dieser ist nicht ein rein Persönliches.
Dies fällt ihrem Urtheil anheim, ist die freye, wahrhaftige Ehre —

[S. 54. Zu § 49.]

Gleichheit (Identität) der Menschen nach ihrer Persönlichkeit
b) Aeusserliche Dinge
Legitimität — Gleichheit in dem Un-, — nicht im Endlichen
— ungeheurer Unterschied —
Sieg der rechtlichen, — bürgerlichen Gesellschaft —
Vortheil, Nutzen —

[S. 55. Zu § 50.]

Unterschied der Zeit — Nicht weil er der Erste ist, sondern weil er es in Besitz genommen hat — kommt ein Anderer, so ist dieser freylich ein Zweyter und jener ein Erster — äusserliche Bestimmung — jener ist Eigenthümer

[Zu § 51.]

Nöthig — Besitzergreifung — an einem Dinge meinen Willen — darstellig zu machen. Dies hier Erwerben überhaupt. Mein Körper unmittelbar mein — Dinge nicht — Art und Weise, sie mein zu machen — Weise des Daseyns.

[Zu § 52.]

Form und Materie kann getrennt seyn — Materie Silber — Form meine Arbeit — Wenn Materie schon Eigenthum, bleibt Eigenthum — Durch Form in Besitz nehmen, anderer schon auf andere Weise Eigenthümer.

Form überhaupt Weise, wie sie für mich ist — sie kann es auf vielerley Weise seyn, und dem einen diese, dem andern eine andre Weise angehören.

[S. 56.]

α) Materie ist nichts gegen den Willen

β) Es bleibt an dem, das ich in Besitz nehme, etwas übrig, das ich nicht in Besitz genommen habe — aber nicht als Materie — denn Besitzergreifen ist äusserliches Thun —

[S. 57. Zu § 53.]

§ 53.

A. Eigenthum in Besitznahme einer einzelnen Sache.

B. Eigenthum — indem sich die Sache in einzelne und allgemeine scheidet — Theilung, Differenz.

Interesse, Besitz eines Allgemeinen und auf allgemeine Weise, somit im Element des allgemeinen Willens. Dies Interesse ist zu verfolgen.

α) Erwerbung des Ganzen. Besitznahme des Einzelnen ist Zeichen der Besitznahme des Ganzen als Ganzen gebrauchten.

β) Blosse Unterschiedenheit des Einzelnen oder Besondern — von dem Allgemeinen. Inwiefern ist beydes; Eigenthum des Gebrauchs und Eigenthum des Ganzen unterschieden.

γ) Erwerbung des Einzelnen durch das Ganze, vom Allgemeinen, das Ich — als Ich — habe, ausgehend. Aber Ich selbst auch Allgemeines — Besitznahme Gebrauch desselben.

C. Eigenthum eines Allgemeinen mit Gleichgültigkeit seiner specifischen Beschaffenheit. Werth — und meine Innerlichkeit. Möglichkeit hiemit der Veräusserung der specifischen einzelnen Sache — indem ich Eigenthümer bleibe.

Absondern, Auseinanderfallen des Besitzes Einzelner und des Allgemeinen. — Das Allgemeine theilt sich dabey selbst

in ein Gedoppeltes Allgemeine α) der äusserlichen Sache und β) meiner, meiner Geschicklichkeit, Talente u. s. f.

So die Einzelheit in B Gebrauch, Thätigkeit ist α) Verbrauch β) Producirend

und C Thätigkeit Realisierung des Unterschieds — das Einzelne ist vergängliche Seite — ist Veräusserung als negatives Moment — Affirmatives ist Vertrag.

Weise des Einswerdens des Ich und des Dings —

α) vom Willen und meiner physischen Gewalt — äusserlich synthetische Weise und Form — Abstraction, dass etwas das Meinige sey —

β) Einswerden — ist nothwendig, dass die Selbstständigkeit des Dings zu Grunde geht — Gebrauch — dies erst die rechte Bemächtigung.
α) und β) ist abstract.

γ) Veräusserung, Wiedertrennung
[mit Bleistift zugefügt:] γ) im Gebrauch der Kräfte, der unmittelbar eine Besitznahme ist — Hervorbringen eines unmittelbaren Besitzes.

Negiren, Aufgeben seiner specifischen Eigenthümlichkeit, und im Besitzbleiben des Allgemeinen des Werthes —

Veräusserung nach β) seiner specifischen Eigenthümlichkeit und Erhalten desselben nach α).

Absonderung des Besondern und Allgemeinen — Ich kann zunächst nur das Allgemeine behalten. Es bleibt, dass α) etwas das Meinige ist, — bleibt überhaupt, d. i. als Allgemeines

und β) ich höre auf, im Besitz des Besondern zu seyn. (Schon im Gebrauch thut sich dieser Unterschied hervor —)

[S. 58. Zu § 55.]

Die äusserliche Besitznahme ist unvollkommen, unvollständig überhaupt. — Mensch nimmt in Besitz, hat Eigenthum — als denkender Mensch. — Was er als denkender will, ist das Ganze, Allgemeine — auch nicht für itzt — als hier in diesem Platze (meiner Hand —) wie ich einen Staab nur an einer Stelle in der Hand habe — Was ich als allgemeine Sache in Besitz habe, kann ich nur durch allgemeinen Willen — Ich werde subjectiv als allgemeiner Wille bestimmt — Uebergang in den Vertrag

Alles Einzelne sogleich ein weiter reichendes — äusserlicher Zusammenhang — oder organischer — Foetura — Obst — Jungen von Thieren.

Ferner habe ich die Sache in Besitz — mit dem ganzen Umfange der Bedingungen ihres Gebrauchs — servitus luminum — ein Acker mitten unter andern muss einen Weg haben — ein äusserlicher Zusammenhang, in welchem sie allein brauchbar ist, denn Gebrauch ist Hauptsache, — s. nachher — eigentlich Folge der Nothwendigkeit des Gebrauchs.

[S. 59. Zu § 56.]

β) Mein Wille ist sich objectiv darstellend — objectiv vorstellend — im Zeichen subjectiv vorstellend

Formiren macht α) meinen Willen objectiv, äusserlich, bleibend und β) lässt die Sache objectiv — und lasse die Sache bleibend

Besitznahme nur vollendet durch Verzehren, Begierde, — in β) Vorsorge für künftigen Gebrauch.

Hegen, Füttern der Thiere — es, d. i. was ich an ihm thue, verarbeitet die Form, — bleibt nicht äusserlich — Form hier überhaupt, dass ich etwas an ihm thue — an ihm, insofern es

lebendig, selbständig ist. — Hegen, d. i. Fische, Wild nicht schiessen, zur Ausrottung, — nicht Brut der Fische wegfangen. — Zähmen — eine Gewohnheit in ihnen hervorbringen —

Mühlen; — Windmühlen —

[Zu § 57.]

Ist erwähnt — bey Formiren — ist heterogen.

Mensch muss sich selbst formieren. Ist geschichtlich, d. h. gehört in die Zeit, in die Geschichte vor Freyheit — da ist Geschichte.

Ist erwähnt in Beziehung der Sclaverey, um anzugeben, wohin sie gehöre, wie sie beurtheilt werden müsse — Sclaverey ist etwas Geschichtliches — d. h. sie fällt, gehört in einen Zustand vor dem Rechte — ist relativ — Der ganze Zustand soll nicht seyn, ist nicht ein Zustand des absoluten Rechts — aber innerhalb eines solchen Zustands nothwendig rechtlich. D. h. dasjenige Selbstbewusstseyn der Freyheit, das auf einer solchen Stufe ist, hat sein Daseyn. — Wenn man sagt, Sclaverey ist an und für sich Unrecht —, ist ganz richtig. Nothwendigkeit des Staats. — Aber **objektives** Recht ist, ist wesentlich ebenso ein subjectives für sich, d. h. es ist nicht ein Stein, Aeusserliches, nur Festes, sondern es ist der Wille des Geistes — des allgemeinen Geistes, der allgemeinen Bildung. — Das Unrecht ist also an sich, und für sich, d. h. es ist das eigne allgemeine Selbstbewusstseyn — nicht ein Sclave — noch ein Herr seyn zu wollen; kein Herr, kein Sclave — ebenso aber kein Sclave, kein Herr — Es kann nicht Schuld dieses oder jenes Individuums — dieser oder jener die Rede seyn, dass sie Sclaven sind — aber Aller, des Ganzen. — Oft in Westindien haben sich die Neger empört, auf den Inseln noch itzt liest man alle Jahre und öfters im Jahre von Verschwörungen — aber sie werden Opfer des allgemeinen Zustands. — Doch können sie als frey sterben; der Zustand des Einzelnen bedingt durch das Allgemeine. — Verschwörungen selbst Beweis von blosser partieller Gesinnung — Ebenso

kann nicht von der Schuld dieses oder jenes die Rede seyn, dass sie Herren sind — Wovon die Aenderung des allgemeinen Zustands abhängt —

Ueberhaupt leere, widersprechende Frage, was Recht im Naturzustand — unter Bedingung eines unrechtlichen Zustands. — Solange nur nach dem Begriff an sich gefragt wird, kann man nicht sagen, die Sclaverey sey unrichtig — denn der Begriff an sich ist nicht Idee, enthält nicht das Selbstbewusstsein an und für sich.

Das Formiren ist ein Heraussetzen eines Innerlichen — Hier schon Spaltung — in äusserliche Allgemeinheit — und in innere

§ 57. a) Immer zweyerley Gegenstände bey dem Besitznehmen — Aeusserlichkeit und Ich; — Ich — nach meiner concreten Seite, unterschieden von mir als Abstractum. β) Jenes Concrete ist unser Begehren, Anlagen, Vermögen — nur natürlich; — also nicht identisch mit Subjectivität, d. h. mir, wissendem, wollenden, reiner Subjectivität, nicht in meiner Gewalt, Presenz des Geistes — Ich als Subject das Herrschende, Gebrauchende; — also ein Aeusseres ergreiffen, es zähmen. Also hier ist davon insofern noch zu sprechen — und weil diese Geschicklichkeiten — als unterschieden von mir, so unterscheidbar gesetzt, so äusserlich gemacht werden können — dass sie auch ganz als Sachen von mir entäussert werden können — γ Vorstellung — ein Aeusserliches erinnern, mir zu eigen machen; ebenso umgekehrt Vorstellung — Innerliches äusserlich machen. Denn es ist an sich das Meinige, also innerlich; Bildung setzt sie als ein von mir unterschiedenes — als meinem natürlichen Willen unterworfen —

Mensch ist selbst frey, überhaupt im Besitze seiner selbst, nur durch Bildung. (s. neben in Anm.). Aber Freyheit wird nicht zu einem Veräusserlichen, also hier nicht zu erwähnen — Die Formirung zur Freyheit selbst (Realisirung derselben) und zur Erhaltung derselben ist der Staat.

[S. 61.]

Formirung zum Theil α) unmittelbare Besitznahme, für mich, mein Wille als solcher objectiv — β) zum Theil für Andere — allgemein ohne meine persönliche Gegenwart d. i. tritt in diese Objectivität ein für andere — (auch für mich — Zahme Thiere bleiben sicherer in einem Gewahrsam) —

Besitz hat die physicalische Seite und die der Vorstellung für andere.

[Zu § 58.]

Zeichen. — Beyde Weisen der Besitzergreifung stellen sie eigentlich nur vor, — Form nicht oder wenig unmittelbar — sind es auf jede Weise unvollständig — erste unmittelbare immer nur einen Theil der Sache wirklich in Besitz — die andere nicht unmittelbar im Zusammenhang — ebenso Formiren. — Nicht nöthig — mehr zu thun, für mich — oder gegen die Sache — aber Daseyn ist Seyn für anderes — hier das Andere meiner Persönlichkeit — als meiner — andere Persönlichkeiten — und Erkennbarkeit die Hauptsache — Für diese Andern bedarf es nur eines Zeichens — denn Zeichen ist ein Daseyn — nicht als meines wirklichen Besitzes, sondern meines Vorgestellten, Gewollten; — und das Vorgestellte, Gewollte ist ein Allgemeines. Aber Zeichen, — Kreuz an einer Küste, Zeichen, dass das ganze Land mein sey — Zweydeutig, unbestimmt. —

Einerseits also, weil Zeichen die Vorstellung vorstellt, — weitreichender — würdiger an Vorstellung gerichtet — andererseits freylich unbestimmter — Vorstellen — Cocarden — Zeichen in ein Band sticken —

Unmittelbare (absolute und ausser uns als Innerem ewige Quelle) Besitznahme kommt selten vor α) aus faktischem äusserlichem Grunde, weil alles in Besitz, Eigenthum ist, also andere schon Eigenthümer sind. β) soll mit Willen anderer, mit und in dem allgemeinen Willen Eigenthum seyn. γ) vollständiger als hier seyn kann, nämlich a) ganze Sache wie α), und b) bleibend.

Form zum Zeichen herabgesetzt, denn Form nur partielle Besitznahme.

Zeichen (dazu gehört auch Gebrauch) ist Vorstellung überhaupt — und für die Vorstellung. Sinn anders als die Unmittelbarkeit — Besitznahme des Ganzen kann nur durch die Vorstellung seyn, und mein Wille soll vorstellend seyn, als vorstellend sich verhalten — zugleich mit der Bestimmung, dass die Sache objectiv bleibe. Verzehren ist vollkommene Besitznahme.

α) Form an dem Ding β) den Werth der vollständigen Besitznahme.

Mein Besitz ist ein Vorgestelltes im Zeichen; — ich mache ihn zum nur Vorgestellten im Gebrauch.

Aeussere Dinge, die als solche bestehen bleiben sollen, können nur nach dem Ganzen, was sie sind, durch die Vorstellung in Besitz genommen werden.

Zeichen — zweyerlei α) etwas, das meine Form hat (das Ding, dass es hier befestigt ist usf. ist eine völlige äusserliche Einzelheit); β) die allgemeine, die ganze Sache, die mein Eigenthum durch jenen partiellen Besitz ist — Es ist im Zeichen anerkannt, dass die unmittelbare Besitznahme etwas partielles ist, dass aber darum die Sache ganz mein ist; — mein Wille im Eigenthum Ganzes.

[S. 62.]

Dies Einzelne als solches, unterschieden vom Allgemeinen der Sache, existiert so; Einzelnes als verschwindendes Accidens. Reale Bezeichnung.

[§ 59.]

Bestimmung der Sache ist, gebraucht zu werden — Vollführung meines Eigenthums an ihr — Verwirklichung dessen, dass sie mein ist.

Servitus Hein. § 391 ff. gehört über zu den res incorporales — Auch uusfructus ist servitus, —

Gebrauch der Sache hat reale Bedeutung in rechtlichem Sinne (ausser der dritten, Befriedigung meiner Bedürfnisse —) — nemlich α) physisch unmittelbare Ergreifung und Verzehrung und β) eine Ergreifung des Allgemeinen zu seyn — Zeichen —

§ 59. Das Verhältniss unterscheidet sich in affirmatives — Sache, Ganzes, Allgemeinheit — und negatives, — leere Einzelheit, wie mein Besitz α) des Ganzen β) durch Zeichen am Einzelnen.

Gebrauch — Gegensatz der Einzelnheit der Sache — und ihrer als Substanz, dauernder. Benutzen drückt näher die Erhaltung der Sache aus.

[§ 60.]

α) § 60. — Benutzung als Zeichen der Ergreifung der ganzen Sache — nemlich eine einzelne Benutzung — Unterschied der Sache von Benutzung — Einheit ist im Zeichen des Eigenthümers.

β) alle einzelnen Benutzungen machen die Sache wirklich aus — § 61.

Bisher Mannigfaltigkeit des unmittelbar Einzelnen im Besitz — itzt das Allgemeine — § 60 enthält die allgemeine Bestimmung dieser Sphäre.

α) Unmittelbarer Gebrauch — Gebrauch im Allgemeinen — ist eigentlich physisch — äusserlich — bezieht sich aufs Besondere — und hat sogleich einen höhern Sinn — oder Unterscheidung meiner Unmittelbarkeit und der Allgemeinheit —

Besitznahme erhält und erfüllt ihre Bestimmung im unmittelbaren Gebrauch

β) Abnutzung — Besitznahme der Einzelheit einer Sache — aber insofern für Vorstellung — auch der **allgemeinen** Sache — Mein Bedürfniss als solches nur für diesen Augenblick —

aber Mensch als denkend muss ein Allgemeines besitzen wollen — Vorsorge

oder Abnutzung ist Zeichen — Zeichen und unmittelbare Besitznahme in Einem

[S. 63.]

In dem Gebrauch — als Vernichtung der Einzelnheit — tritt die objective Natur der Sache heraus.

Abnutzung — Ich kann das Allgemeine nur in der Vorstellung in Besitz nehmen; soll das Meinige seyn — so hat Besitznahme auch nur für Andere —

Die zuerst unmittelbaren Weisen treten zurück — zur Bestimmtheit der Einzelnheit des unmittelbaren Daseyns — gegen das Allgemeine — zu Zeichen überhaupt.

α) Physisches Verhältniss des Gebrauchs zum Eigenthum des Ganzen; — Gebrauch ist Verbrauch des Ganzen bey einzelnen Dingen.

β) Rechtliches Verhältnis, **Unterschied, Beziehung** und **Verhältniss** der Einzelnheit und Allgemeinheit aufeinander. — Gebrauch, Verzehren der Einzelnheit, aber α) Einzelheit ist β) Allgemeinheit — Kraft, Vermögen, Substanz, Bleibendes.

Besitz von beydem, von Benutzung und vom Ganzen, Bleibendes und Besitz — Eigenthum kann verschieden seyn — Besitz, inwiefern beydes trennbar — (wie Ganzes und Theil) — β) bey elementarischen und organischen Dingen, Luft, Strom — ersetzt sich — Thier — Federn der Vögel — Pferdekraft ersetzt sich durch Ruhe — Fortpflanzung des Wildes, der Hausthiere — verbraucht das Individuum, behält die Gattung — γ) Gebrauch der Talente (Talente, Geschicklichkeiten sind ihrer Natur nach ein Ganzes —) ist αα) Bildung, Erzeugung derselben, ββ) Production — Arbeiten — nicht bloss Wachsen — wie Thiere brauchen, nur dazu, zu fressen.

[S. 64. Zu § 62.]

Herrenschaft hier nichts als eine Abhängigkeit von einem andern im Gebrauch meines Eigenthums. — Einwilligung es zu verkaufen ohne dass der andere Nutzen hätte —

Beschränkung zweyerlei α) Miteigenthum — in Ansehung des utile, β) blosser leerer Witz

R. Manc. Hein. Antt. p. 439 1) praedia in Italico solo, 2) jura praediorum rusticorum, velut actus, via, aquaeductus, 3) servi mancipio dati, 4) quadrupedes qui dorso collove domantur, asini, equi, non elephanti, cameli 5) hereditas s. familia — Besondere Weise des Verkaufs durch Mancipation bestimmt, qua more solenni tradebantur res, quinque testes, darunter der eine lipripens, der die eherne Waage halten musste, — Söhne ebenfalls so emancipirt. Der Vater mancipirte den Sohn einem Andern, dieser remancipirte ihn dem Vater — dann erst nach dreimahliger Mancipation — manumittirte ihn der Vater —

Domini Quiritarii re usucapta vacui erant a litibus; quod secus se habebat in dominis bonitariis Hein. S. 452. (usucapio — res immobiles biennio, mobiles anno usucapiebantur. p. 475.) Nur in Italien, res mancipi; in den Provinzen fundorum provincialium proprietatem nunquam adquirebat privatus, sed populus, adeoque in iis non procedebat usucapio.

[S. 65.]

α) Aufheben der leeren Herrenschaft

β) Theilung der in Antheil übergegangenen Herrenschaft.

Unablösbar — unveräusserlich — in Willkühr des andern — der kann mir sie erlassen — ist gegen Privateigenthum s. o. — wie α) gegen freyes, volles Eigenthum; — doch auch die Unablösbarkeit, Unfähigkeit, Eigenthum zum Privateigenthum zu machen, ist Unfreyheit des Eigenthums — nach jener Bestimmung — Bey Theilung schwer den Antheil zu bestimmen, wenn der Ertrag casuell, als in der blossen Herrenschaft gegründet, — laudemium, Handlohn

Emphyteusis Hein. Antt. II Vol. p. 140. — agri permissi municipiis, ut ex eorum reditu onera municipiorum sustinerentur, aedesque publica sartae tectaeque conservarentur. — Pensio, vectigal.

Et inculti agri hac lege fruendi, redeuntia inde vectigalia emphyteuseos et canonis nominibus insigniebantur.

— Streit, welcher ist von beyden der Eigenthümer —
Erblehen, Erbzinsen — Vererbung, Veräusserung —
Nun kommt § 64.
und § 63 zu ( ) Werth —

Nach § 64 Verjährung, — zu sprechen von dem Allgemeinen als Innern — s. Rand neben § 62.

Hier das Ganze, meine Geschicklichkeit, Fertigkeit; —

[S. 66.]

Fortgangs des Gedankens — Heraushebens des Allgemeinen unmittelbare Besitznahmen — im Zeichen Unterscheidung der unmittelbaren Einzelheit und der Substanz.

Was für mich ist, — im Gebrauch, ist die specifische unmittelbare Qualität der Sache — das Allgemeine — Möglichkeit des Gebrauchs —

α) Gebrauch unterscheidet vorübergehende Einzelnheit und Substanz, das Allgemeine der Sache.

β) Andere Unterscheidung. Gebrauch ist Beziehung auf bestimmtes, specifisches Bedürfniss — diese Beziehung selbst auf allgemeine Weise vorgestellt — als Brauchbarkeit — und die specifische qualitative Bestimmtheit in quantitative verwandelt — (Kreis, Ellipse, Parabel — algebraischer Ausdruck so, dass der specifische Unterschied in den bloss quantitativen Unterschied eines Coefficienten fällt). — Die specifische Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor — Reichthum in Geld, oder Aecker.

Es wird vieles klar, — wenn man die feste Bestimmung dessen hat, was Werth ist. Werth, sich erhaltende Möglichkeit, meine Bedürfnisse zu befriedigen.

Werth — in Geld ausgedrückt — für sich dargestellt. Geld kann nicht unmittelbar für sich gebraucht, sondern muss verwandelt werden — in specifische Dinge —

Aus was der bestimmte Werth zusammengesetzt ist, — ist ein anderes.

α) nothwendiges Bedürfniss — aber dies am wohlfeilsten — weil häufig seine Mittel der Befriedigung — nur in Zeiten der Noth.

Menge, Seltenheit, — Zeit, Talent, die erforderlich ist, eine Sache hervorzubringen — d. i. die Menge, Quantum von Mitteln, die er vorstellt — Pretium affectionis — mein besonderes Bedürfniss, Anschauung, die ich darin habe — nicht das abstrakte des Bedürfnisses überhaupt

§ 63. Anm. Besitz der Familie auf ewig, aber nicht verkaufen — nicht Credit darauf — zu Allodium heutigestags das Lehen gemacht, schon Friedrich Wilhelm I. — Beschränkung des Eigenthums, dass nicht der freye Begriff reell war, nicht der Vernunft gemäss, d. i. nicht frey — Beschränkung nicht vernünftig, noch unvernünftig.

[Zu § 64.]

64. Fortdauernde Erklärung des Willens — Sonst angesehen, die Sache derelinquirt zu haben.

Entäusserung durch Nichtgebrauch — 65) ausdrückliche.

Wenn er es nur dafür angesehen habe, herrenlos zu seyn, — es dies aber nicht wirklich ist? — aber zur Wirklichkeit des Eigenthums gehört Aeusserlichkeit und Sichtbarkeit.

[S. 67.]

Gehört zu Werth — Verjährung durch Verschwinden des Werths — ebenso Privateigenthum der Schriftsteller — Bewegliche Werthe — überhaupt Veränderung des Werths.

α) physicalisch. Marmorstatuen zum Kalkbrennen, Metall, altes Eisen, goldne und silberne Gefässe.

β) geistiger Werth — Form.

Verjährung — von Kunstdenkmälern — haben ihren ursprünglichen Werth, pretium affectionis, nicht mehr, der in dem specifischen Bedürfniss liegt, das ich darin befriedige — Götterbilder — Palladium, vom Himmel gefallener Stein, ein ἀχειροποίητον — von unendlichem **Werth** — an dieses specifische ist das Wohl eines Volks geknüpft —

Die Nation, deren geistiges Eigenthum sie waren, hat sie aufgegeben.

Wenn diese Bedürfnisse — z. B. auch wissenschaftliche, in Ansehung feiner Instrumente aufgehört haben, haben sie keinen Werth mehr — nicht mehr eine Möglichkeit — Andres, Gajus

Kirchengüter Messestiftungen — ewiges Licht — treten in die Bedeutung gewöhnlicher Güter zurück — sind kein bestehendes Privateigenthum, sondern Dinge der Gemeinde für den Gebrauch zu deren Bestem

Ein gedrucktes Buch kann von jedem nachgemacht werden — es ist ein Drüber, ein Vermögen § 69 Anm., das der Schriftsteller nicht mit dem einzelnen Exemplar veräussert haben will — mein Manuscript hat mich ganz andern Aufwand — Zeit, Mühe u. s. f. gekostet, als den, der ein Exemplar kauft; — ich verkaufe — und will den Werth — in anderer Gestalt, nemlich Geld — erhalten — Dies ist nun unbestimmbar — ohnehin geistig — der Werth wird mir durch Nachdruck — entrissen —

Der schlechteste Roman kann insofern mehr Werth haben als das gründlichste Buch — Werth hängt erst vom Verkauf, Geschmack des Publicums ab —

Mein näheres quantitatives Eigenthum — das Meinige darin ist mein Geist, Talent, —

Ich bleibe insofern Herr darüber, es zu verbessern, zu verändern, — insofern bleibt es noch im Zusammenhange mit meiner eigensten Geistigkeit — und es so zu vervielfältigen,

oder umzuarbeiten, ist meine Sache — Solange ich am Leben bin, vermag ich dies — nachher zu frommem Zweck —

Zieht ein Publikum eine ältere Ausgabe vor, und der Schriftsteller hat den Eigensinn, nur seine neue zu geben, so kann das Publikum sich mit solchem Mittel seines Bedürfnisses versorgen. Dies wesentlich, dass hier das Bedürfniss des Publikums ist, das Recht hat, seine Befriedigung zu verlangen. — Wenn nun blosse Waare, Mittel das Bedürfniss zu befriedigen, — ohne weiteres Zuthun oder Möglichkeit von geistiger Zuthat, geistiger Eigenthümlichkeit — so ist es eine blosse Sache geworden — kommt es neu heraus, beweist, dass ich es itzt noch billige, meine itzige Stufe geistiger Ausbildung ist — ich mich itzt so gebe. Es ist Darstellung meiner Kunst und Geschicklichkeit, meiner Einwilligung, so zu erscheinen.

[S. 68.]

§ 65. Nicht verzehrendes Aufheben, sondern Trennung überhaupt. Interesse wegen Bestimmungen des folgenden §. Bey der Entäusserung tritt ein Eigenthum hervor, das erst entsteht, das zu einem solchen erst in der Aeusserung und in Beziehung auf die Entäusserung wird.

[Zu § 66.]

Sache kann ich in Besitz nehmen — Besitzergreifung, die Gebrauch ist, — zum Eigenthum machen, weil sie — ihrer Wahrheit — ihrem Begriff nach eine Sache ist — Ich und der Andere haben etwas wider die Natur der Sache gethan. Erst insofern ich mich in Besitz genommen habe, — nicht Sclave bin, — kann ich Privatrecht gegen einen andern und gegen mich haben. — Ich nicht selbstlose Sache, — sondern eigner Wille, der zu allererst über mich verfügen kann — β dass dies ganz absolut nothwendige Bedingung ist —

Gebe ich mich selbst zum Sclaven, so thue ich das Gegentheil meiner selbst — ein freyer Wille seyn, der keiner ist —

kein freyer Wille zu seyn, ist mein freyer Wille. Freyer Wille ist nur, der sich zum Inhalte hat. Sittlichkeit, Religion — freyes Selbstbewusstseyn meiner Identität mit dem, was in mir absolut ist — Substanzielles Wesen — denkendes intellectuelles, nur insofern bin Ich denkender — Mensch — kann mich nicht zu einem andern machen, als Ich bin —

Unmündiger hat kein Recht — Mündigkeit ist erste Bedingung aller Rechtsfähigkeit. Alle Rechte [können] — Ihrer Natur nach nicht eines Andern sein.

Ich bin Eigenthümer von Thieren, Pflanzen — und andern Dingen, — Voraussetzung, dass sie zeitlich, vergänglich, sterblich sind — der Natur unterworfen — dies ihre Bestimmung; — Ich selbst Sache — Bestimmung, dass Ich als Sache, Natur, untergehe, und frey werde, — auferstehe — dies meine Bestimmung

— Die Natur verletzt dort auch das Eigenthum — Hier erscheint es α) als einseitiger Wille bei dem Menschen, der sich frey macht, Gewalt — β) gegen seinen frühern Willen; — ebenso bei Natur α) einseitiges Thun der Natur β) gegen ihr früheres Bestehenlassen der Sache —

Arten, Eigenthum zu erwerben. Gang von Aeusserem zu Innerem.

A.) Besitzergreifung als unmittelbar. Geht hervor Unterscheidung der besonderen Einzelnheit und der Substanz. Allgemeine Sache, Zeichen, vorgestellte Besitzergreifung.

B.) gleichfalls vorgestellte Besitzergreifung — Negation der unmittelbaren; vermittelt — aber durch Gebrauch, d. i. Aufhebung der unmittelbaren Einzelnheit „an der ich die Sache habe“ — Gebrauch bringt hervor, bezeichnet Eigenthümer — nehme noch ein Aeusseres in Besitz, aber nicht das Unmittelbare.

C.) gleichfalls Besitzergreifung — (Gebrauch, der nicht nur Besitzergreifung, sondern auch) Hervorbringung der Sache ist; — Erwerbung von Eigenthum α) abstrakt: Entäusserung, β) Aeusserung als Production — Negation, die in sich positiv ist. Das innerlich Meine — Reflexion in mich. Gebrauch und unmittelbare Besitzergreifung in Einem. —

Gang A. Negation der Unmittelbarkeit B.) Gebrauch, Negation der Unmittelbarkeit und noch Besitz, Eigenthum eines Unmittelbaren. C.) Hervorbringung aus mir.

[S. 69.]

Auch das Recht zu leben ist unveräusserlich, d. i. für die Willkühr. Es verkauft sich einer, zum Tode; — Geld für seine Familie oder sonstige Verwendung. — der ihn kaufft und tödtet, verstümmelt, — Mörder. (Castration — lernen von chirurgischen Operationen, — Zahnausreissen).

a) Was ich nur an sich bin, bin ich äusserlich; — frey, religiös, sittlich etc. nur an sich: also unfrey, nicht religiös etc.

b) für mich, so bin ich erst wahrhafft — Aber dies Fürsichwerden thut dem Eigenthum, Besitz des andern Eintrag — (Entschädigung — billig in gutem Glauben — Messpriester, der von Messelesen lebt, darauf angenommen, von den andern oder im Nahmen der andern angestellt.)

Er hat es mit jemand anderem zu thun.

[Zu § 67.]

Verhältniss des absoluten Innern zu dessen Aeusserlichkeit.

[Textverbesserung. Z. 2 v. u. statt Gebrauch „von einem andern“ hat Hegel am Rande „an einen andern“ notiert und auf dem Einschussblatt bemerkt:] von einem andern d. h. den ein Anderer davon machen kann.

[S. 70. Zu § 68.]

Mahlerey — Kunstwerke — nicht Zeichen — sondern Darstellung — Nachahmung — das Sinnliche stellt vor, was es bedeuten soll.

§ 68. Ich will den Werth, das was es mich gekostet hat, dafür erhalten —

Geistige Production ist ein in sich Allgemeines — Geist —

Einzelne Handarbeit — Pflügen — nicht das Geschick mit darin, wie in Maschine, die nachgemacht wird — Der das Einzelne erwirbt, auch die Geschicklichkeit, (Uhr), den Witz, Scharfsinn, Talent — d. i. Fähigkeit (allg.), dasselbe zu produciren. Nicht die Fähigkeit zu erfinden, d. i. wieder etwas Anderes zu machen, sondern dasselbe.

In schriftstellerischer Production zwar nicht die Geschicklichkeit — ebenso aber die Fähigkeit solches zu produciren. Bey Kunstwerken nicht — Modus der Production das Eigenthümliche — In Sprache Zeichen; dass sie Zeichen sind, dies habe Ich auch nicht gemacht — ist schon im Volke vorhanden — gleichfalls äusserliche Sachen. In Maschine — Mittel, äusserliche Sachen — nur Composition, Form, eigenthümlich — aber mechanisch

[S. 71. Zu § 69.]

Es ist Zweyerlei Bestimmung, — Benutzung, — was ist die direkte Bestimmung des Verkauffs eines Exemplars? Verkaufft nur, das was, und insofern es Gedanken vorstellt — diesen Werth, — nicht des andern Werth, der die Vervielfältigung in sich schliesst — dieser Werth ein weiteres Vermögen —

Es gehört mein (nicht stillschweigender, sondern) ausdrücklicher Wille dazu, — wenn auch diese Seite veräussert wird —

Solche Production überhaupt in Beziehung auf den Andern —

In Besitz nehmen ist meine Arbeit, Geschicklichkeit — mache dies meinige äusserlich — (wesentlich, oder es gesellt sich unmittelbar dazu) in Bezug auf den andern.

Wenn solches, welches Zeichen von Vorstellungen ist, producirt wird, ist es schlechterdings inbezug auf den andern —

Gebrauch — stellt vor meinen Willen, etwas, eine Sache, als Eigenthum zu haben; — Besitzergreifung wird zur Vorstellung. Zuletzt (schriftstellerische Production) die Vorstellung selbst zur Sache. Weise eines Besitzes, der sich schlechthin auf andere bezieht — Mein soll bleiben Daseyn, das Aeusserliche, Werth — zum Tausche — als Vermögen.

[S. 72.]

Art und Weise des Gebrauchs — eine Art von Gebrauch cedirt — eine andere Art nicht — Erbpacht, Lehen — auch eine Art von Gebrauch — eine andere, nemlich es zu verkaufen, nicht — aber dies letztere ist nicht eine Art von Gebrauch — sondern ist Eigenthum des Werths der Sache —

Gesetze gegen Nachdruck — α) Schutz der Schriftsteller und Verleger — ihrer Commissionäre gemeinschaftlich gegen Nachdruck — β) der Verleger gegen Nachdrucker wie gegen das Publikum. Gemeinsames Eigenthum der Nation — jeder kann es nachdrucken — Privilegium — Versorgung, Sicherung der Verlagshandlungen —

[S. 73.]

Der allergrösste Theil der deutschen Literatur ist Fabrikwesen, baare Industrie geworden

[Zum Text S. 73 Z. 18 v. o. notiert Hegel bei „ihrer Geistesprodukte“:] ihrer d. i. jener

[S. 74.]

Musenalmanach, Geometrie ist kein besonderer Einfall, — also ist es jedem erlaubt, solchen Einfall zu exploitiren.

Gelehrte Zeitungen — Morgen-, Abendblätter. Alle Götter und Göttinnen, Musen, Minerva, Hermes — Einfall.

[Zu § 70.]

α) Elend, reines, abstraktes Unglück — Unglück als solches.
β) Schande; dies Subject zu hoch.

Verlust — α) der Aeusserlichkeit, des Standes, der Ehre — kann von sehr beschränkter Art seyn — Werther —
β) der Republik, Roms;
γ) des Geniessens — Interesse am Genuss — Engländer blasé
δ) des guten Gewissens — durch Verbrechen —

Beurtheilung — α) ob rechtlich erlaubt — β) ob sittlich erlaubt — sich der Schande, Entehrung — und zwar unverdienter — entziehen —

Wenn der Mensch in diese Tieffe hinabsteigt, — sein Leben, Gesamtumfang zur Vergleichung und zur Frage dem Unglück zur Entgegenstellung bringt, — so tritt damit die Foderung ein, dass er auch in die Tieffe seines Geistes steigt, — ehe er urtheilt, dies Leben hat keinen Werth. — Ist in ihm nichts vorhanden, wodurch er ihm einen Werth verschaffen könnte, — so steht er auf einer untergeordneten Stuffe seines sittlichen Bewusstseins.

Die Ansicht des speciellen Individuums — dasselbe verdammen wie bey jedem Verbrechen — Mensch schlecht erzogen, Mangel, etwas Zurückstossendes in seinem Aeussern, Manieren — vielfach in sich verbittert — psychologische Schilderung — z. B. Sonnenwirth — bey Schiller.

Verstehen kann man es wohl, aber nicht rechtfertigen —

[S. 75.]

Es ist immer eine höhere Vorstellung — Zweck — die man dem Leben entgegensetzt — Beziehung auf Moralität — und eben beym Selbstmord — höhere Idee, in der ich mich zum Richter mache —

Tapferkeit — eines Schneiders, Magd, Hausknecht; — Mangel, Dürftigkeit u. s. w. bis zu einfacher Trägheit — Tapfer-

keit nur als gegen etwas Furchtbares — Grosses — Mächtiges — d. h. hier gegen meine Grösse — meine Vortrefflichkeit — Ein elender Kerl bringt sich um — ein Mägdchen, das ein Kind hat, gestohlen, weiss sich nicht zu helfen, kann die Schande nicht ertragen — eine Unangemessenheit, die nicht stattfinden soll — bringt sich um — wird für nichts grosses geachtet — aber Werther, zuerst ein gross denkender, gross empfindender Mensch — d. i. seine Grösse, über die er Meister werden soll — Es ist dasselbe — er ist verfangen in seiner Empfindung, in seiner Lage — solche Liebe, solche Naturempfindung soll befriedigt werden — weiss sich nicht zu helfen — soll höhern Takt in sich haben — es ist dasselbe — Hohlheit, Leerheit des Lebens, des Geistes — Negatives — gegen das Bedürfniss von Interesse — Wittwen in Ostindien —

Ich bin Herr über mein Leben — jeder andere ebensogut — Hobbes: jeder kann den andern umbringen, — daher alle Menschen gleich —

Ich habe allein das wahrhafte Urtheil — Jeder macht sich ein Urtheil, ob ich verdiene zu leben — Sand — ein elender Kerl — ob ich es sey — soll nur ich das wahrhafte Urtheil haben. Ich am wenigsten.

Ehre — Hannibal, Cato, Brutus — Grosse Individualität — Diese soll entzogen werden — diesen Umständen, die sie entehren — Recht der Ehre der Individualität gegen diese Umstände — die Ehre, — gegen mich in diesen Umständen.

Herkules verbrennt sich selbst auf dem Scheiterhaufen — vergiftet von dem Kleide der Dejanira — übernimmt selbst das Schicksal —

Wenn ein wahrhaft hohes Recht erworben worden, diese Umstände nicht ihr adäquat, zu unangemessen — ein Heros — jeder macht sich zu solchem Heros —

Wirft sich herum zwischen Gegensätzen

α) Elender, der nicht verdient zu leben — der zu elend für dies Leben — dies Leben ist zu vortrefflich — β) Hoher, dessen

das Leben, dieses Leben — Stand — diese Umstände — nicht würdig ist — dies mein Leben ist das Vortreffliche — Solche Eitelkeit, Hochmuth — das Leben ist etwas besseres, als du verdienst

Tapferkeit — höhere Pflichten — General an der Spitze — stürzt sich in die Feinde, wird getötet — französische Schiffskapitäne — bey Island die Fischer lassen sich tödten — dies nicht was von ihnen verlangt wird —

Unglück überhaupt — konnte das Leben nicht aushalten. Aber ein Anderes ist Achten, Ehren

[S. 76. Zu § 71.]

Übergang α) Ich bleibe Eigenthümer — des Allgemeinen und gebe das Besondere auf

β) Allgemeinheit als gemeinsamer Wille — über das Besondere — der Werth steckt im Besondern —

γ) Tausch — Process

Erwerbung einer Sache, die einem andern besondern Willen angehört.

a) Daseyn der Freyheit — Sache die meinige

b) Aber die Sache ist eine besondere — das Aufheben ihrer Besonderheit — α) diese kann ich mir nur aneignen durch Gebrauch, Vernichtung derselben — β) das Aufheben ihrer Besonderheit — durch Entäusserung

In dem einen und dem andern Falle bin ich nicht mehr Eigenthümer. — Bleibt Widerspruch, dass die unmittelbare Sache mein Eigenthum seyn soll; — und doch soll ich Eigenthümer seyn, meine Freyheit Daseyn haben —

Zur unmittelbaren Einzelnheit des Dinges habe ich kein anderes Verhältniss als Person, als es zu verzehren, gebrauchen — oder ihm zu entsagen —

Seite das Daseyns α) als äusserliche Sache

β) für andern freyen Willen —

Dies wahrhafte Daseyn des freyen Willens für den andern, mit dem andern — durch ihn anerkannt — Ich bleibe Eigenthümer.

Hierin mir, als Eigenthümer, in dem eigentlichen Element der Freiheit — gegenständlich — nicht gefürchtet, hochgeachtet, — lassen alle meine Gewalt zu — sondern gegenständlich α) Aeusserlichkeit, Daseyn β) daseyendes Element des freyen Willens würdig —

Vertrag — reales Daseyn des Eigenthums.

Übergang — a) Unmittelbare Besitzergreifung

Es tritt sogleich b) mittelbare — durch den Willen eines andern.

Vorhergehende Vermittelungen sind subjectiv — durch Zeichen, durch meine Thätigkeit.

[S. 77.]

Diese Einheit Zweyer sich anerkennender als freyer — erhält selbst Daseyn, — Process — Anerkennung ist nur diese abstrakte Einheit — Erwerben, Besitznehmen — innerhalb und vermöge dieses Anerkennens. Anerkennen für sich formell.

II.

Ein Brief Hegels an den pensionierten Geheimen Staatsrat Schultz in Wetzlar.

[Quarto 3 S.
u. auf d. 4. die Adresse]

Berlin d 29 Jan. 1831

Ich bin nun endlich, verehrter Herr Geheimer Rath, in Stand gesetzt, die Auskunft, die Sie über alte Ausgaben von Frontin de aquaeductibus[1]) von hiesiger Bibliothek zu erhalten in dem gefälligen Schreiben vom 6ten vor. Mon. gewünscht haben, zu geben; sie ist aber nicht so, dass sie Ihrem Wunsche entspräche, ausgefallen. Die Ursache der langen Verzögerung von Seiten der Bibliothek lag in dem Umstand, dass eine alte Ausgabe von Vitruv, an welchen Frontin angehängt zu seyn pflege, sich ausgegeben fand; nachdem die Nachforschungen ergaben, dass keine Ausgabe von Frontin vor 1513 im Besitze der Bibliothek sey, gab jenes Exemplar Vitruvs, das von 1511 ist, noch Hoffnung, etwa in derselben auch einen Frontin zu finden. Mit Bedauern aber erhielt ich vor einigen Tagen die Benachrichtigung, dass Frontin ihr nicht angehängt, somit auch diese schwache Aussicht, Ihren Wunsch von hier aus in Etwas fördern zu können, verschwunden sey.

---

[1]) Sextus Julius Frontinus, 40—103, war 97 curator aquarum in Rom; sein Hauptwerk ist „de aquis urbis Romae“, 2 Bb.

Was dann die Absicht des Herrn Marezoll's[2]) in Giessen, in Bonn angestellt zu werden, betrifft, so habe ich wohl an geeignetem Ort davon gesprochen; Sie sind am besten mit den Verhältnissen bekannt, in die eine solche Angelegenheit zu stehen kommt, als dass ich nöthig hätte, dieselben ausführlich zu expliciren. Herr Geh. Rath Schultze[3]) würde persönlich gern die Sache zu befördern geneigt seyn; er kennt und achtet Hn Marezoll und wenn mir recht ist als seinen ältesten Schüler; sosehr der Werth der frühern Schrift des Hn Marezoll anerkannt wird, so wird ein grosser Nahme nach Bonn verlangt, was auch schon für sich, insofern ein Ausländer an eine preussische Universität berufen werden soll, gewissermassen eine Bedingung ausmacht. Von Bonn aus ist die Rückberufung Mittermaiers[4]), soviel ich weiter vernommen, angeregt worden, und es schweben darüber nun Verhandlungen. Ich sollte meynen, dass Hr Marezoll sich mit vollem Vertrauen an Hn Geh. R. Schultze in einem ostensibeln Briefe [wen]den könnte, der dann zu einer nähern Veranla[ssung] beym Ministerium dienen möchte; dass der[selbe] sich dadurch bey seiner Regierung comprom[it]tirte, sollte ich nicht wohl denken.

Nun erlauben Sie mir noch Ihnen das Vergnügen zu bezeugen, das mir die aus diesen Veranlassungen empfangenen Nachrichten Ihres und Ihrer hochgeschätzten Familie Wohlbefindens, wie auch Ihres gütigen Andenkens an mich, gewährt haben; besonders werth musste mir die Hoffnung seyn, Sie vielleicht

---

[2]) Marezoll, Gustav Ludwig Theodor, geb. 13. Febr. 1794 in Göttingen, studierte in Jena und Göttingen, dozierte in Jena, 1818 ordentlicher Professor in Gießen, 1826 Wirkl. Oberappellationsgerichtsrat daselbst. „Lehrbuch des Naturrechts“ 1818. Von 1837—64 Professor in Leipzig. „Lehrbuch der Institutionen“ 1839, „Das gemeine deutsche Criminalrecht“ 1841.

[3]) Gemeint ist jedenfalls Johannes Schulze, über ihn siehe Kuno Fischer, Hegel, 2. Aufl.; S. 130ff.

[4]) Mittermaier, Karl Josef Anton, geb. 5. August 1787 in München, dozierte seit 1809 in Landshut, seit 1811 Professor, 1719—21 in Bonn, dann in Heidelberg, wo er am 28. August 1867 starb.

hier in einiger Zeit begrüssen zu können. Wir versehen uns übrigens keiner Unterbrechung des politischen friedlichen Vernehmens und der Ruhe an den östlichen Grenze[n] — die Fonds steigen — doch liegt wohl noch eine Schwüle über diesen Verhältnissen durch das Erscheinen von Französichen [sic!], gegen die gerechte Demüthigung noch erbitterten, Ruhms und Eroberungs süchtigen Gesinnungen, die sich so laut zu vernehmen geben. — Die hiesige Universität, die auch mein älterer Sohn seit dem Herbste besucht, bietet allerdings viele Vortheile dar; auch wird es für Ihre Interessen und die neuen Aufschlüsse, die Sie über so manches vorbereitet haben, nicht an Nahrung und Theilnahme, wohl aber auch nicht an Widerspruch fehlen. — Ich höre mein Schwager von Meyer hat den Gedanken wieder aufgenommen, seine Familie in dem Garten, den Sie bewohnten, anzusiedeln; ich kann nur wünschen, dass ihr dies so gut bekommen möge als es Ihnen und der Ihrigen gediehen ist, mit der Bitte mich u. meine Frau derselben bestens zu empfehlen bin ich mit inniger Hochachtung

Ihr ergebenster

Prof. Hegel.

Herrn
Geheimen-Ober-Regierungs-Rath
Schultz*)
Hochwohlgeboren
in
Wetzlar

frey

---

*) Über ihn siehe Briefe von und an Hegel, II, S. 251 Anm. Seinen Brief an Hegel, den obiger Brief beantwortet, siehe daselbst 2. Bd., S. 353.

III.

Notizen.

1. In meinem Aufsatz über Hegels Haushalt 1819 (Hegelarchiv, Band 1, Heft 2) habe ich auf S. 59 bemerkt, es würde wohl lohnen, der Zusammensetzung und Geschichte der „gesetzlosen Gesellschaft" genauer nachzugehen. Adolf Deißmann hat mich gütigst darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Wunsch bereits erfüllt war, ehe ich ihn aussprach. Im Jahre 1909 ist unter dem Titel: „Die gesetzlose Gesellschaft zu Berlin" eine Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Gesellschaft erschienen (Kommissionsverlag Borussia, Berlin S. W. 11), die freilich über Hegel nichts weiter enthält als die Tatsache seiner Mitgliedschaft.

2. Von Hegel's Rechtsphilosophie ist in diesem Jahre eine italienische Übersetzung erschienen: „Lineamenti di filosofia del diritto, tradotti da Francesco Messineo, Bari 1913, Laterza e Figli." Sie schließt sich eng an unsere Ausgabe in der philosophischen Bibliothek an, gibt die Gans'schen Zusätze wie wir in einem besonderem Anhang und folgt auch bis auf zwei Ausnahmen unserer Textgestaltung. Wenn der Übersetzer in § 236 glaubt, dem Text der Originalausgabe treu geblieben zu sein im Gegensatze zu unserer Konjektur, so liegt ein bei einem Ausländer leicht entschuldbarer Irrtum vor. Die Originalausgabe schreibt: „daß das öffentliche Ausstellen von Waren, die von ganz allgemeinem, alltäglichem Gebrauche sind, nicht sowohl einem Individuum als solchem, sondern ihm als allgemeinen, dem Publikum angeboten werden" — eine Sinnlosigkeit, die der Übersetzer gemildert hat, indem er verstand: „angeboten wird." Immerhin bleibt auch so der Ausdruck, daß „das Ausstellen angeboten wird," unmöglich. — Daß unsere Konjektur in § 272 Anm. nicht akzeptiert worden ist, verstehen wir wohl, da sie in den Text stärker eingreift. Aber den Text der Originalausgabe wird man schlechterdings nicht halten können. „Dämme, die nur gegenseitiger Dämme bedürfen" — so hat Hegel sicherlich nicht schreiben wollen. Einen Sinn hätten die Worte nur, wenn statt „gegenseitiger" dastände „ihnen gegenüber stehender." Ebenso ist es undenkbar, daß Hegel „Dämme" als „eine Wirksamkeit" bezeichnet hat. Ob nun wir mit unserer Lösung: „Die Einheit als eine Wirksamkeit nur gegenseitiger Dämme zu begreifen" uns von dem vorliegenden Textbestande zu stark entfernt haben, das geben wir der Erörterung preis. Den richtigen Sinn glauben wir unbedingt getroffen zu haben.

Lasson.

Hegels Rechtsphilosophie

Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen neu herausgegeben von Georg Lasson

1911. Preis M. 5.40, geb. in Lwd. M. 6.—, geb. in Hfz. M. 7.—

Die Ausgabe Lassons ist mustergültig. Die Einleitung gehört zu dem Schätzenswertesten, was in unserer Zeit über Hegel geschrieben wurde. Neben den außerordentlichen Seiten des großen Werkes werden seine Schwächen unverhohlen zur Darstellung gebracht. Überall aber blickt die Verehrung gegenüber dem Meister durch und das Bestreben, dem größten Denker des vorigen Jahrhunderts zu seiner gerechten Anerkennung zu verhelfen. Joseph Kohler
im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

Gegenwärtig verachtet man Hegel nicht mehr, sondern studiert ihn wieder. Viele lernen ihn kennen, es kennen ihn aber vorderhand noch wenige. Das liegt an der Schwierigkeit der Sprache. Es ist daher ein sehr großes Verdienst, daß der genaue Kenner Hegels, Georg Lasson, in der Philosophischen Bibliothek mit enormem philologischen Fleiß durchgearbeitete, fehlerfreie, lesbare Ausgaben der Hegelschen Schriften erscheinen läßt. — Eine wertvolle Arbeit bedeutet auch die Einleitung, besonders deshalb, weil sie diesmal, wo es sich nicht um das ganze System, sondern einen „genau begrenzten Unterteil" desselben handelt, zu eingehender, wohlbegründeter Kritik übergegangen ist. Wer in Hegel eindringen will, wird die Lassonschen Einleitungen kaum entbehren können.
Zeitschrift f. Philosophie.

The present edition of Hegels „Rechtsphilosophie" is without doubt the most satisfactory that has as yet appeared: indeed, it will probably take its place as the standard text of that work. Journal of Philosophy.

The editor's introductions are admirable, and furnish just the kind of assistance the student requires. Avoiding all criticism and all parade of learning, the introductions lead the reader into the historical situation with reference to which the works arose, and place him at the proper point of view from which to unterstand the principle and purpose of the various treatises.
J. B. Baillie in the „Review of Theology and Philosophy".

Hegels Schriften
zur
Politik und Rechtsphilosophie

Herausgegeben von Georg Lasson

1913. Preis M. 7.—, geb. in Lwd. M. 8.—, geb. in Hfz. M. 9.—

Die „Verfassung Deutschlands" und das „System der Sittlichkeit", die in den Sämtlichen Werken fehlen, werden hier überhaupt zum erstenmal in einer textkritisch genauen Ausgabe veröffentlicht; auch für die „Englische Reformbill", die dort nach dem vielfach im Ausdruck gemilderten Abdruck in der Preußischen Staatszeitung gegeben war, konnte die Handschrift Hegels benutzt werden. Die „Verhandlungen der Württembergischen Landstände", die der Herausgeber der Schrift in den Sämtlichen Werken nach seinen Stilregeln „verbessern" zu müssen glaubte, erscheint hier nach dem Originaltext. Außerdem wurde diese Schrift sowohl als die „Behandlungsarten des Naturrechts" durch Einteilung in Abschnitte und Kapitel leichter lesbar gemacht. — Eine Einleitung des Verfassers, die über die zeitgeschichtlichen Voraussetzungen der Schriften unterrichtet, sowie Namen- und Sachregister erleichtern das Verständnis und die Benutzbarkeit wesentlich.

Beiträge zur Geschichte der neueren Philosophie.

ARDIGO. — Bluwstein, J. Die Weltanschauung Ardigos. 1911. Preis M. 1.50

AVENARIUS. — Raab, Fritz. Die Philosophie des Richard Avenarius. Systemat. Darstellung u. immanente Kritik. 1912. M. 5.—, geb. M. 6.—

Richard Avenarius ist der bedeutendste Philosoph des Positivismus in Deutschland, und die Darstellung und immanente Kritik, die uns Dr. Friedrich Raab gegeben hat, wird das Verständnis für die eigentümliche Enge und doch auch wieder große Folgerichtigkeit dieser Lehre wesentlich fördern . . . Wir wünschen diesem Buch, das sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung sowie durch eine vornehm abwägende und scharfsinnige Kritik auszeichnet, einen zahlreichen Leserkreis. Georg Mehlis in der Theologischen Literaturzeitung.

COMTE. — Lévy-Bruhl, L. Die Philosophie Comtes. Übersetzt von H. Molenaar. VI, 288 S. 1902. Preis M. 6.—

— Mehlis, G. Die Geschichtsphilosophie Comtes. 1909. IV, 158 S. Preis M. 3.—

DESCARTES. — Jungmann, K. René Descartes. Eine Einführung in seine Werke. 1908. VIII, 234 S. Preis M. 6.50

„On goûtera fort, chez M. Jungmann, l'étude savante, minutieuse et intelligente des textes; l'effort très philosophique pour pénétrer au fond de la pensée de Descartes; la liberté et la hardiesse de la pensée; la netteté, la clarté, la vie et la belle continuité de l'exposition."
Aus dem Sitzungsberichte der Académie des sciences morales et politiques. Paris, 20. Februar 1909. Berichterstatter: M. Boutroux.

EUCKEN. — Beiträge zur Einführung in die Geschichte der Philosophie. 2. erweit. Aufl. 1906. VI, 196 S. Preis M. 3.60, geb. M. 4.50

Aus dem Inhalt: Nikolaus von Cues als Bahnbrecher neuer Ideen. Paracelsus' Lehren von der Entwicklung. Kepler als Philosoph. Über Bilder und Gleichnisse bei Kant. Bayle und Kant. Parteien und Parteinamen in der Philosophie.

— Braun, O. Euckens Philosophie und das Bildungsproblem. M. —.60

HARTMANN. — Ziegler, Leop. Das Weltbild Hartmanns. Eine Beurteilung. 1910. 196 S. Preis M. 2.50, geb. M. 3.50

Zieglers Abhandlung ist von so entschiedener, ungewöhnlicher Begabung und großer, seltener Fähigkeit, tiefe Gedanken zur Klarheit herauszustellen, daß sie gewiß bei jedem Sachkundigen die freudigste Aufnahme finden wird — als die weitaus beste Schrift über Hartmann und zugleich als sachlich wertvoller Beitrag zur Philosophie der Gegenwart. Man darf den Verfasser aufrichtig beglückwünschen zu dieser Arbeit. Prof. A. Riehl in einem Briefe an den Verlag.

HERBART. — Dietering, Paul. Die Herbartsche Pädagogik vom Standpunkt moderner Erziehungsbestrebungen. 1908. 18, 220 S. Preis M. 6.—, geb. M. 7.—

HERDER. — Jacoby, Günther. Herders und Kants Ästhetik. 1907. X, 348 S. Preis M. 5.40, geb. M. 6.30

— — Herder als Faust. Preis M. 7.—, geb. M. 8.50

. . . Der umfangreichste Beweis des Werkes, daß nämlich Fausts seelische Erlebnisse Herders Auffassung genau entsprechen, ja oft bis ins einzelste in Herders Aufzeichnungen vorgebildet sind, daß endlich vor allem Herders Lehre vom „Gefühl" in das ganze Schauspiel unauflöslich verflochten ist — dieser Beweis enthält ein so erdrückendes Material, daß es nicht lohnt, um Kleinigkeiten mit dem Verfasser zu rechten. Theologisches Literaturblatt.

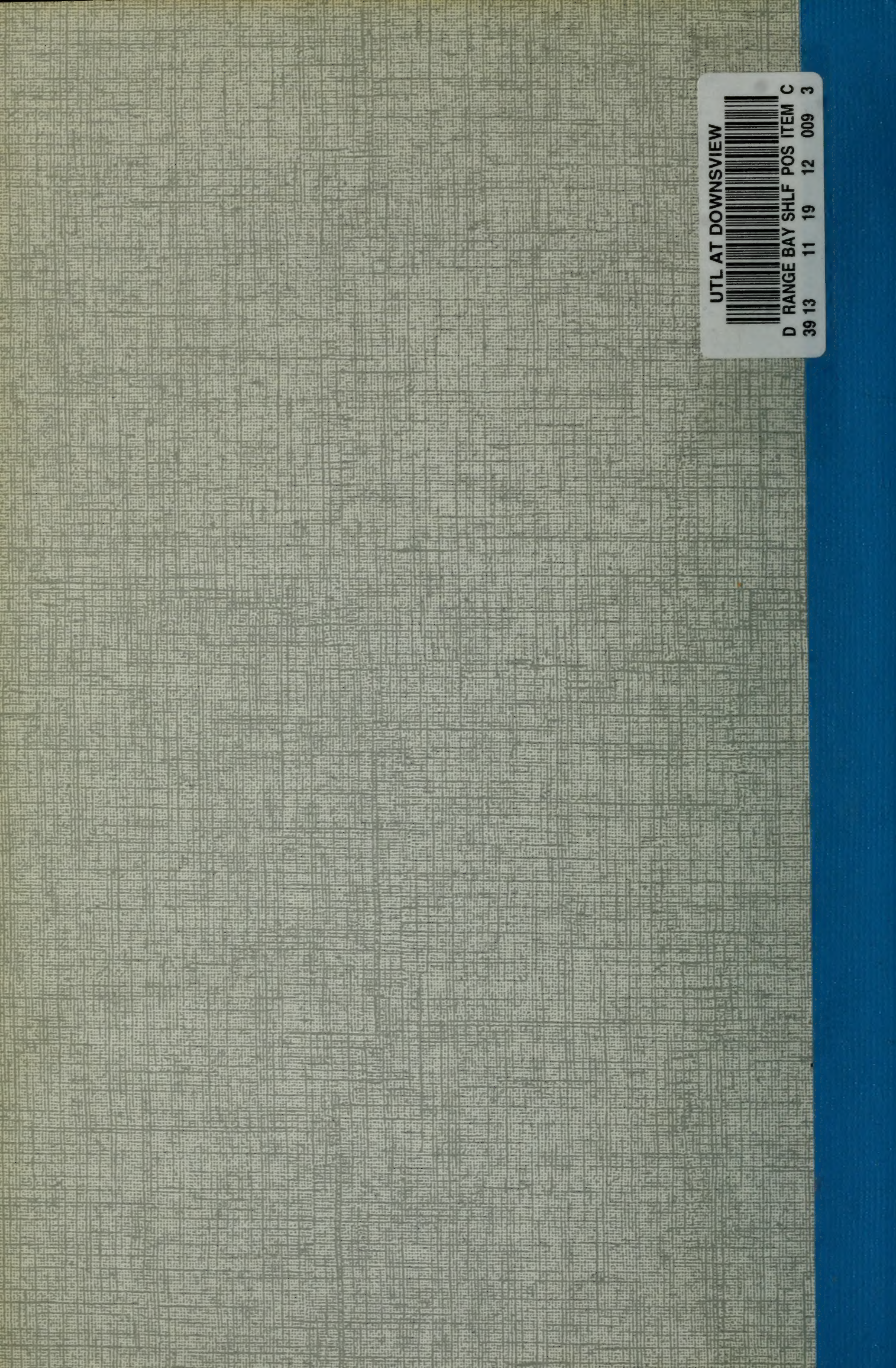
KANT. — Falckenberg, Richard. Kant und das Jahrhundert. Gedächtnisrede z. 100jähr. Todestag. 2. Aufl. 1907. Preis M. —.60

Auf der einen Seite beschreibt und beleuchtet Falckenberg die Hauptpunkte der Kantschen Philosophie, zumal seiner Ethik und Erkenntnistheorie, auf der anderen schildert er die verschlungenen Schicksale der Kantschen Erkenntnistheorie von Fichte bis zur Gegenwart. Das alles so einfach und klar, daß die Schrift geradezu eine kurze Einleitung in das Studium Kants genannt werden kann. Frankfurter Zeitung.

— Vorländer, Karl. Kant-Schiller-Goethe. Gesammelte Aufsätze 1907. XIV, 294 S. Preis M. 5.—, geb. M. 6.—

Das Buch wird durch seine ganze Anlage für lange Zeit, wenn nicht für immer, den Anspruch erheben dürfen, als das grundlegende Werk über dies Thema zu Rate gezogen zu werden. Zeitschrift für Gymnasialwesen.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 11 19 12 009 3